H. Lit. P
415 a S

H. lit. P. 415 ad Vorschriften

# Vorschriften

für die

# Studirenden

der

## Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat.
Druck von Schnakenburg's Litho- und Typogr. Anstalt.
[illegible]

# Vorschriften

für die

# Studirenden

der

## Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat.
Druck von Schnakenburg's litho- und typogr. Anstalt.

1880.

Gedruckt auf Verfügung des Conseils der Kaiserlichen Universität Dorpat.
Dorpat, am 8. Mai 1880.

Nr. 145. Rector: Meykow.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Im Anschluß an die bezüglichen Bestimmungen des Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat mittelst curatorischer Rescripte vom 21. December 1868, 11. Juni 1874 und 23. April 1880 bestätigt.

# Vorschriften

für die

# Studirenden der Kaiserlichen Universität Dorpat.

## Capitel I.

### Von den Rechten und Pflichten der Studirenden im Allgemeinen, von dem Eintritt in die Universität, den Studien, Prüfungen und dem Abgange.

§ 1. Den Studirenden der Universität Dorpat stehen folgende Rechte zu:

1. das Recht zum Besuch der Vorlesungen, so wie das Recht zur Benutzung der Universitätsbibliothek und der übrigen Universitäts-Sammlungen und Institute, unter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften und Reglements, s. Beil. A u. B;
2. das Recht zur Bewerbung um Stipendien und Unterstützungen aus Universitätssummen[a]), nach den bezüglichen Bestimmungen, s. Beil. C u. D;
3. das Recht zur Bewerbung um Preise für Beantwortung der von den Facultäten zu stellenden Preisaufgaben[b]), in Grundlage des bezüglichen Reglements, s. Beil. E;
4. das Recht zur Erwerbung akademischer Würden und gelehrter Grade[c]), nach Anleitung des Prüfungsreglements, s. Beil. F.

Anm. Ueber den Gerichtsstand d. Stud. s. Cap. II.

a. Stat. 1865 Art. 64, 65, 66.
b. Stat. 1865 Art. 63.
c. Stat. 1865 Art. 70.

§ 2. Das Verbot geheimer Gesellschaften und Zusammenkünfte nach den allgemeinen Gesetzen gilt in seinem ganzen Umfange auch für die Studirenden.

Den Studirenden ist auf Grundlage der in Folge höherer Genehmigung ertheilten Regeln vom 27. April 1855 gestattet zu Corporationen zusammenzutreten, welche die Vorbereitung zu einer künftigen ersprießlichen Wirksamkeit, die Aufrechterhaltung eines guten Tones unter den Studirenden, die Förderung eines sittlichen und ehrenhaften Betragens und die Regelung des geselligen Zusammenlebens auf der Universität zum Zwecke haben.

Die Studirenden sind berechtigt mit Genehmigung des Rectors Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken zu bilden.

§ 3. Jeder Studirende gelobt bei seinem Eintritte in die Universität durch Handschlag den Bestimmungen der ihm vom Rector übergebenen Matrikel nachzukommen.

§ 4. Die Aufnahme in die Zahl der Studirenden (Immatriculation) findet zweimal im Jahre statt, vom 13—17. Januar und vom 11—15. August[a]); außerhalb dieser Fristen aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen nach Ermessen des Rectors.

a. Stat. 1865 Art. 58.

§ 5. Der Aufzunehmende hat dem Secretairen für Angelegenheiten der Studirenden den von ihm erwählten Studienzweig anzugeben und nachbenannte Documente einzureichen:

1. ein Zeugniß über Vollendung des 17. Lebensjahres[a]) (Taufschein oder anderen Nachweis des Jahres der Geburt);
2. ein Zeugniß über den Stand und die etwa erforderliche Legitimation zum Aufenthalt in Dorpat während der Studienzeit;
3. ein Maturitätszeugniß[b]) oder das Abgangszeugniß von

einer Universität[c]); bei Attestaten ausländischer Universitäten zugleich ein Maturitätszeugniß;

4. die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder nebst ihrer Adresse, oder den Nachweis der Unabhängigkeit.

Anm. 1. Die Studirenden der Pharmacie haben bei ihrem Eintritt in das pharmaceutische Institut das Apothekergehilfendiplom und das bei dem Austritt aus der Apotheke erhaltene Zeugniß einzuliefern[d]), sowie die sub 1 und 2 erwähnten Documente.

Anm. 2. Wer nach erfolgter Aufnahme ausgetreten ist und in die Zahl der Studirenden wieder einzutreten wünscht, hat darüber dem Secretairen für Angelegenheiten der Studirenden Anzeige zu machen. Die von dem Rector gewährte Wiederaufnahme wird durch ein Renovatur auf der Matrikel vollzogen.

Anm. 3.*) Die Wiederaufnahme eines abgegangenen Studirenden erfolgt nicht früher, als bis derselbe die judicatmäßigen, bei der Universität gegen ihn eingeklagten Schuldforderungen berichtigt hat.

a Stat. 1865 Art. 56.
b. Stat. 1865 Art. 56, 57.
c. Stat. 1865 Art. 60.
d. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Pharmaceuten ꝛc. vom 18./30 Decbr. 1845 § 54 Anm.

§ 6. Bei der Aufnahme haben die Studirenden zum Besten der Universität 6 Rbl. zu entrichten und ebensoviel für den Fall einer Erneuerung der Matrikel[a]) (cf. § 5 Anm. 2); ferner zu Anfang jedes Semesters in den für die Honorarzahlungen bestimmten Fristen 5 Rbl. S. M.[b]).

Ueber die Zahlungen für den Besuch der Vorlesungen und praktischen Uebungen s. Beil. A.

Anm. Von der zu Anfang jedes Semesters zu entrichtenden Zahlung von 5 Rbl. S. sind diejenigen befreit, welche ein vorschriftmäßiges Armuthszeugniß beibringen oder Stipendien aus der Etatsumme der Universität beziehen.

a. Stat. 1865 Art. 61.
Allerhöchst bestätigte Vorschriften für die Stud. v. 4. Juni 1838 § 6.
b. Stat. 1865 Art. 61.
Allerh. Befehl v. 6. November 1860.

---

*) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 23 April 1880 Nr. 1460.

§ 7. Die Studiencurse der theologischen, juristischen, historisch-philologischen und physiko-mathematischen Facultät umfassen je acht Semester, der der medicinischen zehn Semester; doch ist die Zulassung zur Prüfung auf akademische Würden und Grade nicht unerläßlich an die genannten Fristen gebunden.

§ 8. Die von den Facultäten festgestellten Studienpläne[a]) enthalten die zu den einzelnen Studienzweigen gehörenden Vorlesungen und wissenschaftlichen Uebungen mit Hinweisung auf zweckentsprechende Benutzung derselben, s. Beil. G.

a. Stat. 1865 Art. 17 B. P. 1.

§ 9. Die Auswahl aus den an der Universität stattfindenden Vorlesungen und praktischen Uebungen, deren Verzeichniß von Semester zu Semester entworfen, vor Eintritt der Ferien am schwarzen Brett angeschlagen und bei Beginn des Semesters ausgegeben wird, bleibt der freien Erwägung der Studirenden anheimgegeben, wobei ihnen empfohlen wird, nach Anleitung der Studienpläne und unter Beobachtung der von der Facultät erlassenen Anordnungen auf zweckentsprechende Vertheilung und Reihenfolge der Fächer bedacht zu sein und sich des Raths der Fachprofessoren zu bedienen.

§ 10. Wesentlichste Pflicht jedes Studirenden ist es, seine Zeit zur Beschäftigung mit den Fächern seines Studienzweiges gewissenhaft zu benutzen. Er hat schon beim Eintritt in die Universität mit den Prüfungsanordnungen sich bekannt zu machen, die von den Facultäten im Interesse der Gründlichkeit der Studien getroffen werden.

Anm. Einem Studirenden, der sich besonders eingehend mit Specialstudien beschäftigt oder sich auf nahe bevorstehende Prüfungen vorbereitet, ist es gestattet, vor Eintritt der Ferien bei seiner Facultät um Dispensation vom Besuch der Vorlesungen für das folgende Semester einzukommen und im Falle der Gewährung dem Rector bei Beginn des Semesters eine bezügliche Bescheinigung seines Decans vorzustellen.

§ 11. Die Prüfungen zur Erlangung der Würde eines graduirten Studenten oder gelehrter Grade finden nach Anleitung der bezüglichen Vorschriften[a]) (s. Beil. F) und nach den von den Facultäten getroffenen Anordnungen[b]) statt.

a. Prüfungsreglement v. 22. Octbr. 1866.
Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Pharmaceuten ꝛc. vom 18./30. Decbr. 1845.

b. Stat. 1865 Art. 70. Prüfungsreglement v. 22. Octbr. 1866 § 4 Anm. 1.

§ 12. Die Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten oder den Grad eines Candidaten erstrecken sich auf alle Fächer des Studiencursus[a]), welche, als für die Studirenden der theologischen, juristischen, historisch-philologischen und physiko-mathematischen Facultät oder ihrer Abtheilungen bestimmt[b]), in der Beil. H aufgeführt stehen.

a. Stat. 1865 Art 62.

b. Prüfungsreglement v. 22. Octbr. 1866 § 15.

§ 13. Studirende, welche durch Absolvirung von Prüfungen akademische Würden oder gelehrte Grade erlangt haben, zeigen, unter Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß Seitens der Universitäts-Sammlungen und Institute keine Forderungen an sie erhoben werden, ihren Abgang von der Universität dem Secretairen für Angelegenheiten der Studirenden an; diejenigen, welche die Universität vor Absolvirung solcher Prüfungen zu verlassen wünschen, haben sich unter Beibringung gleicher Bescheinigungen, sowie schriftlicher Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder, oder Nachweises ihrer Unabhängigkeit, mit dem bezüglichen Gesuche an den Rector zu wenden.

§ 14. Abgegangenen Studirenden wird auf Verlangen ein Abgangszeugniß (General-Testimonium) und nach absolvirter Prüfung und Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen ein Attest oder Diplom über die erworbenen akademischen Würden oder gelehrten Grade ausgereicht.

## Capitel II.

### Von der Gerichtsbarkeit, sowie dem gerichtlichen und disciplinaren Verfahren der Universität in Beziehung auf Studirende.

§ 15. Die Studirenden stehen unter der Gerichtsbarkeit der Universität nach Maßgabe der Anmerkung 1 des Art. 4 des Statuts von 1865 und dieser Vorschriften.

§ 16. Die Gerichtsbarkeit der Universität wird von dem Universitätsgericht, beziehungsweise höheren Universitätsgericht, von dem Prorector und von dem Syndicus ausgeübt. Zu den Gegenständen derselben gehören:

1. die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die Verhandlung und Entscheidung von Schuldsachen der Studirenden (cf. § 28 seq.);
3. die Untersuchung außerordentlicher in der Stadt Dorpat oder dem Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk stattgehabter Vorfälle, welche Studirende betreffen;
4. die Untersuchung und Aburtheilung von Vergehen der Studirenden wider die Ordnung, Disciplin und Polizei, insoweit sie in der Stadt Dorpat oder im Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk stattgefunden haben und eine administrativ-polizeiliche Behandlung zulassen.

Anm. 1. In Beziehung auf Vormundschaft und unbewegliches Vermögen sind die Studirenden den allgemeinen Behörden unterworfen, sofern sie nicht durch ihre Eltern unter Universitätsgerichtsbarkeit stehen.

Anm. 2. Schwerere Vergehen der Studirenden, insbesondere alle auf Duelle bezügliche strafwürdige Handlungen unterliegen nach vorschriftmäßiger Untersuchung von Seiten der Universität den ordentlichen Criminalgerichten.

Anm. 3.*) Studirende, die als Duellanten an einem Pistolenduell sich betheiligt haben, werden bei Uebergabe an das

*) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 11. Juni 1874 Nr. 1443.

Criminalgericht zugleich exmatriculirt und in die Zahl der Studirenden der Universität Dorpat nicht wieder aufgenommen.

§ 17. Die gerichtlichen Verhandlungen und das ganze Verfahren sind frei von Gebühren, Poschlinen und Stempelpapier[a]).

a Stat. 1820 § 151 emend. -- Vorschrft. f. d. Stud. 1838 § 125.

§ 18. Die Verhandlung ist in allen die Studirenden betreffenden Sachen[a]) mündlich und summarisch.

a. Stat. 1820 § 169.

§ 19. Die Studirenden sind verpflichtet in allen sie betreffenden Sachen persönlich vor Gericht zu erscheinen[a]), sofern sie nicht durch gehörig bezeugte Krankheit oder legale Abwesenheit behindert sind.

a. Stat. 1820 § 170.

§ 20. Die Studirenden unterliegen für die nach allgemeinen Gesetzen strafwürdigen Handlungen (cf. § 16 p. 4) und ein den Anforderungen des akademischen Studiums und der Sittlichkeit widerstreitendes Verhalten nachfolgenden Strafen:

1. Verweis,
2. Carcerhaft,
3. Exmatriculation,
4. zeitweiliger Ausweisung,
5. perpetueller Ausweisung.

§ 21. Vom Universitätsgericht verhängte Strafen werden in allen Fällen, Strafen, welche der Prorector verhängt, nach dessen Ermessen den Eltern oder Vormündern des Studirenden zur Kenntniß gebracht. Eine Ausweisung Studirender wird am schwarzen Brett und in den localen Zeitungen bekannt gemacht (cf. § 34); ein Urtheil auf perpetuelle Ausweisung wird den Universitäten, Akademien und Lyceen des Reichs und, wenn es Inländer betrifft, der Obrigkeit des betreffenden Gouvernements mitgetheilt.

§ 22. Ein ausgewiesener Studirender wird der Stadt-

Polizei übergeben und muß, wenn er nicht auf Antrag seiner Gläubiger der Schuldhaft unterworfen wird, binnen 24 Stunden nach Eröffnung des Ausweisungsurtheils die Stadt Dorpat verlassen, so wie binnen weiteren 24 Stunden sich außerhalb des Dorpater Ordnungsgerichtsbezirks befinden.

Anm. Haben die Eltern oder nächsten Angehörigen ihr Domicil in der Stadt Dorpat oder in dem Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk und verpflichten sie sich schriftlich für ordnungsmäßiges Verhalten des Ausgewiesenen Sorge zu tragen, so kann demselben vom Prorector mit Genehmigung des Curators der fernere Aufenthalt in Dorpat, beziehungsweise im Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk gestattet werden.

§ 23. Ein Studirender, der dem Criminalgericht übergeben worden, wird exmatriculirt, sobald die vom Criminalgericht ergriffenen Maßregeln ihn verhindern den Verpflichtungen der Studirenden nachzukommen.

Anm. Bei der Uebergabe an das Criminalgericht kann gleichzeitig auf Ausweisung erkannt werden.

§ 24. Der Prorector, der für die Wahrung der Disciplin und Ordnung unter den Studirenden Sorge trägt und über Erfüllung der polizeilichen und disciplinaren Vorschriften seitens der Studirenden wacht[a]), entscheidet endgültig, wenn keine höhere Strafe als Verweis oder Carcer auf fünf Tage zu verhängen ist. Uebergabe an das Universitätsgericht erfolgt, wenn der Studirende in Haft genommen ist, spätestens am Tage nach der Verhaftung.

Anm. Klagen wegen forcirter Creditnahme (cf. § 29 Anm. 2) und Schadenersatzforderungen verhandelt und entscheidet der Prorector, beziehungsweise das Universitätsgericht. Gegen die betreffende Entscheidung dieser Instanzen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

a. Stat. 1865 § 40.

§ 25. Vor das Universitätsgericht gehören alle Sachen der Studirenden, welche nicht zur Competenz des Prorectors oder des Syndicus gehören, oder von diesen nicht erledigt werden können

(cf. §§ 24, 32). Das Universitätsgericht fällt das Urtheil, wenn auf keine höhere Strafe als zeitweilige Ausweisung zu erkennen ist.

§ 26. Sachen, in denen auf perpetuelle Ausweisung oder Uebergabe an das Criminalgericht zu erkennen ist, werden dem höheren Universitätsgericht übergeben, welchem die Revision des Verfahrens, die Vervollständigung der Untersuchung und die Urtheilsfällung, beziehungsweise die Entscheidung, ob die Sache dem Criminalgericht zu übergeben sei, obliegt.

§ 27. Jedes auf Ausweisung oder auf Uebergabe an das Criminalgericht gehende Erkenntniß unterliegt der Bestätigung des Curators.

§ 28. Die Studirenden unterliegen in Beziehung auf Schuldverbindlichkeiten, welche sie während ihrer Zugehörigkeit zur Universität innerhalb der Stadt Dorpat oder im Bezirke des Dorpater Ordnungsgerichts eingehen, der Gerichtsbarkeit der Universität nach den allgemeinen Rechtsnormen, insoweit die letzteren nicht durch die nachfolgenden §§ abgeändert oder beschränkt werden.

§ 29. Eine in der Stadt Dorpat oder im Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk eingegangene Schuldverbindlichkeit kann, so lange der Schuldner Studirender der Universität Dorpat ist, mittelst einer Klage nur dann geltend gemacht werden, wenn sie einen der in dem § 30 angeführten Gegenstände betrifft und nur soweit sie die im § 30 für den betreffenden Posten bezeichnete Geldsumme nicht übersteigt.

Anm. 1. Forderungen der akademischen Musse, insofern sie die von jedem Mitgliede zu leistenden Geldbeiträge betreffen, desgleichen Forderungen der Apotheker für gelieferte Arzneien und Delictschulden der Studirenden (Ersatzforderungen wegen widerrechtlicher Beschädigung von Personen und fremden Sachen) können in jedem Betrage mittelst einer Klage geltend gemacht werden.

Anm. 2. Hat ein Studirender nachweisbar in arglistiger Weise eine Schuld contrahirt oder ist der Gläubiger wider seinen Willen zu dem Creditgeschäft veranlaßt worden (forcirte Creditnahme), so wird der Studirende nicht nur einer Disciplinarstrafe unterworfen (cf. § 24), sondern hat auch die betreffende Schuld unabhängig von den übrigen Schulden binnen der ihm bewilligten Frist zu berichtigen.

Anm. 3. Wer einem Studirenden gegen ein Pfand Geld darleiht, ist verpflichtet auf Requisition an die betreffende Polizeibehörde das Pfand an die Universitätsobrigkeit abzuliefern[a]).

a. Vorschr. f. d. Stud. v. 1838 § 73.

§ 30. Für nachfolgende Gegenstände ist es gestattet Studirenden zu creditiren in dem bezeichneten Betrage:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Für | Mittags- und Abendtisch . . | 15 | Rbl. |
| 2. | „ | Brot . . . . . . . . . | 10 | „ |
| 3.*) | „ | Milch und Schmand . . . | 5 | „ |
| 4.**) | „ | Wohnung und Beheizung . . | 30 | „ |
| 5. | „ | Möbelmiethe . . . . . . | 5 | „ |
| 6.**) | „ | Aufwartung . . . . . . | 20 | „ |
| 7.*) | „ | Wäsche . . . . . . . . | 10 | „ |
| 8. | „ | Schneider-Arbeit . . . . | 15 | „ |
| 9. | „ | Schuhmacher-Arbeit . . . . | 7 | „ |
| 10. | „ | Bücher . . . . . . . . | 10 | „ |
| 11. | „ | Kaufmanns-Waaren . . . | 10 | „ |

Anm.***) Hinsichtlich der Wohnungs-Miethe der Studirenden gelten für den Fall, daß nichts Anderes verabredet worden, nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dauer des Miethvertrages eines Studirenden über eine Wohnung ist beschränkt auf ein Semester.

---

*) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 14. März 1872 Nr. 533.

**) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 23 April 1880 Nr. 1460.

***) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 16. Septbr. 1870 Nr. 1451.

2. Das Semester wird in dieser Beziehung gerechnet vom 13. Januar bis zum 10. August und vom 11. August bis zum 12. Januar.
3. Gegenstand der Miethe ist die Wohnung, ohne Möbel und Beheizung.
4. Der Miethzins ist praenumerando zu entrichten.
5 Der Miether kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermiethers seine Wohnung weiter vermiethen, oder in dieselbe einen Anderen als Mitbewohner aufnehmen.
6. der Vermiether ist berechtigt einen solchen Mitbewohner (Pkt. 5) als Mitmiether zu betrachten und von demselben den entsprechenden Theil des Miethzinses zu verlangen.
7. Ist der Miethvertrag nicht vor Ablauf des Semesters erneuert worden, so hat der Miether am ersten Tage des folgenden Semesters die Wohnung zu räumen.

§ 31. Ersatzforderungen gegen Studirende sind binnen 3 Wochen, von der Schädigung gerechnet, geltend zu machen, widrigenfalls das Klagerecht erlischt. Schuldforderungen gegen Studirende, die nach § 29 und 30 klagbar sind, müssen binnen 6 Monaten nach ihrer Entstehung anhängig gemacht werden. Später geltend gemachte Forderungen der Art gelangen erst dann zur Verhandlung, wenn die von Seiten anderer Gläubiger in Betreff gleicher Gegenstände rechtzeitig eingeklagten Forderungen Befriedigung gefunden haben. Erreichen diese letzteren nicht den vollen Betrag der in § 30 für den betreffenden Gegenstand festgesetzten Geldsumme, so kommt die verspätet eingeklagte Forderung insoweit zur Verhandlung.

§ 32. Die Schuldsachen der Studirenden werden von dem Syndicus verhandelt und entschieden. Erachtet eine Partei sich durch die von ihm gefällte Entscheidung beeinträchtigt, so kann sie bei dem Universitätsgericht Beschwerde führen, ist jedoch gehalten binnen 24 Stunden nach Eröffnung der Entscheidung dem Syndicus davon Anzeige zu machen und die Beschwerde bei dem

Universitätsgericht an dem nächsten ordentlichen Gerichtstage (Mittwoch und Sonnabend) anzubringen, widrigenfalls die Beschwerde unbeachtet bleibt.

Gegen die Entscheidung des Universitätsgerichts über solche Beschwerden ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 33. Dem Schuldner wird zur Berichtigung seiner Schuld vom Syndicus eine Frist anberaumt, welche sich unter berücksichtigunswerthen Verhältnissen auf 6 Monate von der Zeit der Beschwerdeführung erstrecken kann. Berichtigt er in der ihm anberaumten Frist die Schuld nicht, so wird die Sache vom Syndicus dem Universitätsgericht übergeben, welches den säumigen Schuldner, falls nicht berücksichtigunswerthe Umstände die Gewährung einer neuen Frist gestatten, exmatriculirt (cf. § 34).

§ 34.*) Verläßt ein Studirender freiwillig oder unfreiwillig die Universität, so erläßt der Rector eine Bekanntmachung darüber in den localen Zeitungen und benachrichtigt die Dorpater Stadtpolizei von dem Abgange. Die dem gewesenen Studirenden zugehörigen, in der Universität aufbewahrten Documente werden demselben bei seinem Abgange von der Unversität ausgereicht.

Anm. Das Verfahren hinsichtlich der Schuldsachen der gewesenen Studirenden unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Normen.

§ 35. Die Studirenden haben bei Beginn jedes Semesters sofort nach ihrem Eintreffen — neueintretende am Tage der Immatriculation — in das bei dem Oberpedellen ausliegende Präsenzbuch Namen und Wohnung, sowie im Verlauf des Semesters jede eintretende Wohnungsveränderung ohne Verzug eigenhändig einzuzeichnen.

§ 36. Zeitweiliges Verlassen der Universität während des Semesters ist nur mit Erlaubniß des Prorectors aus berücksich-

*) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 23. April 1880 Nr. 1460.

tigunswerthen Gründen gestattet. Der ertheilte Reisepaß wird zurückgeliefert, wenn die Abreise binnen 24 Stunden nicht stattfand.

§ 37. Trifft ein Studirender nach den Ferien, die zweimal im Jahre, vom 10. Juni bis zum 10. August und vom 20. December bis zum 12. Januar statthaben[a]), nicht rechtzeitig zum Beginn des Semesters ein, so hat er sich nach seiner Rückkehr ohne Verzug beim Prorector zu melden und wird, wenn er sein verspätetes Eintreffen nicht genügend entschuldigt, dem Universitätsgericht übergeben. Verzögert sich die Abwesenheit ohne genügende Rechtfertigung bis zum Ablauf der ersten 4 Wochen des Semesters und meldet sich der Betreffende alsdann nicht innerhalb 14 Tagen nach ergangener Aufforderung am schwarzen Brett und in den localen Zeitungen beim Prorector, so wird er durch das Universitäsgericht exmatriculirt.

a. Stat. 1865 Art. 55.

§ 38. Die Studirenden sind gehalten, die von den Universitätsautoritäten erlassenen Vorschriften zu befolgen und sich einer jeden herabsetzenden oder gewaltthätigen Handlung in Beziehung auf amtliche Bekanntmachungen zu enthalten.

Einer Vorladung vor die Universitätsautoritäten, einer Verhaftung oder Aufforderung durch die Pedelle im Namen des Gesetzes haben die Studirenden Folge zu leisten. Wer wegen Krankheit auf die Vorladung zu erscheinen behindert ist, hat durch ein, den gesetzlichen Anforderungen genügendes ärztliches Attestat sich zu entschuldigen.

Der Verhaftung durch die Stadt- oder Landpolizei darf der Studirende sich nicht widersetzen, ist aber berechtigt sofort Uebergabe an die Universitätspolizei zu verlangen, falls die Verhaftung in Dorpat oder im Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk erfolgt.

§ 39. Ein Studirender, dessen Anwesenheit aus Gründen der Sittlichkeit oder guten Ordnung als gefährlich oder schädlich erkannt wird, kann mit Genehmigung des Curators von dem Prorector aus der Zahl der Studirenden entfernt und mittelst Requisition an die Stadt- und Landpolizei aus der Stadt Dorpat und dem Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk ausgewiesen werden.

In gleicher Veranlassung und in gleicher Weise kann ein von der Universität abgegangener Studirender, falls er nicht eine akademische Würde oder einen gelehrten Grad besitzt oder eine Berufsstellung in der Stadt Dorpat erlangt hat, aus der Stadt gewiesen werden.

## Beilage A.

Im Anschluß an die bezüglichen Bestimmungen des Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat von 1865 auf Grundlage des Art. 29 B Pkt. 8 bestätigt.

Dorpat, d. 24. December 1868.

Curator **Graf Keyserling.**

# Anordnungen in Bezug auf die Erhebung von Honorarzahlungen, sowie in Bezug auf die Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen an der Dorpater Universität.

1. Die Vorlesungen an der Dorpater Universität und die wissenschaftlichen Uebungen sind halbjährige, d. h. in der Behandlung ihrer Gegenstände an die Dauer eines Semesters gebunden.

Sie werden gehalten:

a) auf Bestimmung der Facultäten, in Grundlage des Statuts der Universität Art. 17 B 1 und Art. 53;

b) nach der eigenen Auswahl der Docenten;

c) als sogenannte Privatissima für besondere wissenschaftliche Zwecke;

d) von den Lectoren, um den Unterricht in den neueren Sprachen zu fördern, in Grundlage des Statuts der Universität Art. 53, auf Bestimmung des Conseils.

Anmerkung. Unabhängig hievon werden an der Universität öffentliche populäre Vorlesungen für technische Zwecke in den Wintermonaten, vom October bis zum März, gehalten.

2. Angekündigt werden die Vorlesungen durch ein gedrucktes Verzeichniß, in welchem auch die für jede derselben bestimmte Zahl von wöchentlichen Stunden angegeben und zugleich bezeichnet ist, welche namentlich als nicht verordnete (oben 1 b) und welche als Privatissima (oben 1 c) gehalten werden.

3. Die Berechtigung zum Belegen der Vorlesungen haben alle immatriculirten Studirenden der Universität. Dieselbe kann aber auch von anderen Personen, welche der Rector als Zuhörer admittirt, erlangt werden.

4. Um die Erlaubniß, als nicht immatriculirte Zuhörer zum Belegen der Vorlesungen zugelassen zu werden, können bei dem Rector folgende Personen ansuchen:

a) diejenigen, welchen von einer Universität oder von einer höheren Special-Lehranstalt auf Grund eines erfolgreichen Abschlusses ihrer Studien eine Würde, ein Grad oder ein Titel verliehen worden ist;

b) die nach vollendetem Studiencursus auf der Dorpater Universität ausgetretenen Studirenden derselben;

c) Civil- und Militär-Beamte, sowohl die im Dienste stehenden, als auch die verabschiedeten;

d) Personen, von denen es notorisch ist oder glaubwürdig festgestellt wird, daß sie die zum Besuch der Universitäts-Vorlesungen erforderliche Vorbildung, sei es im Allgemeinen oder wenigstens für ein Specialstudium, besitzen, die aber entweder in Betracht ihres vorgerückten Alters und ihres Berufs in die Verhältnisse immatriculirter Studirenden nicht mehr hineinpassen, oder durch körperliche Gebrechen behindert gewesen sind, die von dem Prüfungs-Reglement geforderten Kenntnisse zu erwerben. Darüber, in wiefern diese Verhältnisse die Zulassung begründen und gestatten, entscheidet der Rector;

e) ausnahmsweise, auf nicht länger als ein Semester, junge Leute, welche zwar das Maturitätszeugniß besitzen, aber aus irgend welcher Ursache nicht sofort in die Zahl der Studirenden eintreten können.

Der nicht immatriculirte Zuhörer muß das Alter von 17 Jahren überschritten haben.

5. Der Rector ertheilt der bezüglichen Person eine Zulaßkarte, die zum Erweise dessen dient, daß der Inhaber zum Belegen von Vorlesungen berechtigt ist.

6. Den zum Belegen der Vorlesungen Berechtigten (Pkt. 4 u. 5) wird die Auswahl der Vorträge, welche sie zu belegen wünschen, anheimgegeben.

Auf Anordnung des Rectors wird in jedem Semester der neueingetretene immatriculirte Studirende mit dem Belegbuche und, wie jeder Studirende, mit dem Belegblatte und dem gedruckten Verzeichniß der Vorlesungen versehen.

Auch die nicht immatriculirten Zuhörer können sich des Belegbuches und Belegblattes bedienen und erhalten auf ihren Wunsch Studienplan und Verzeichniß der Vorlesungen.

7. Der Besuch einer Vorlesung, ein dreimaliges Hospitiren ausgenommen, ist nur demjenigen gestattet, der sie ordnungsmäßig belegt hat.

8. Die Universitäts-Verwaltung ist angewiesen, für den Besuch einer Vorlesung auf die Dauer eines Semesters das Honorar zu erheben: für jede auf Bestimmung der Facultäten und des Conseils angekündigte Vorlesung nach der Zahl der auf die Woche fallenden Lehrstunden zu je einem Rubel für die Stunde und für mehr als 6 Stunden höchstens 6 Rubel. Für die nach eigener Auswahl der Docenten angekündigten Vorlesungen gilt dieselbe Regel, es sei denn, daß diese Vorlesungen im Lections-Kataloge als unentgeltliche oder als Privatissima bezeichnet sind. Im letzten Falle steht den betreffenden Docenten die Bestimmung des Honorars nach eigenem Ermessen frei.

Anmerkung 1. Die populären Vorlesungen für technische Zwecke (Pkt. 1 Anm.) werden unentgeltlich gehalten und der Besuch derselben unterliegt den durch jedesmalige Ankündigung festgestellten Bedingungen.

Anmerkung 2.*) Studirende, welche an den praktischen Uebungen im chemischen Cabinet, im pharmaceutischen Institut, im agricultur-chemischen Laboratorium und im pharmakologischen Institut sich betheiligen, — sowohl diejenigen, die für die Vorlesungen Honorar zahlen, als auch diejenigen, die von der Honorarzahlung befreit sind, haben semesterlich zur Anschaffung der bei ihren Versuchen erforderlichen Reagentien und Apparate eine Summe in der Höhe des für diese Practica zu zahlenden Collegiengeldes zu entrichten. Dieses Geld wird sowohl von den zahlenden als auch nicht zahlenden Studirenden in der für Einzahlung des Honorars für Vorlesungen bestimmten Zeit erhoben.

Anmerkung 3.**) Die Befreiung von der Honorarzahlung bezieht sich nicht auf die nach eigener Auswahl der Docenten — nicht auf Bestimmung der Facultäten — angekündigten Vorlesungen, es sei denn, daß diese als unentgeltliche angekündigt sind. Jene Vorlesungen, für welche also auch die „Gratisten" zu zahlen haben, werden auf Antrag der Docenten und Anordnung der Facultäten im Lectionskatalog besonders bezeichnet.

9. Die letzten drei Tage, welche dem Beginn der Vorlesungen eines jeden Semesters vorausgehen, sind der ein für allemal festgesetzte Termin zur Aufnahme der Meldungen für die auf das bevorstehende Semester angekündigten Vorlesungen und Uebungen, sowie der von Seiten der Universität dafür zu erhebenden (Pkt. 8) Honorarzahlungen.

10. Es hängt von dem Ermessen des Rectors ab, aus berücksichtigungswerthen Gründen Einzelnen nach diesem Termin innerhalb des Semesters die Meldung für die Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars zu gestatten.

11. Der Empfang der Honorarzahlungen, von dem Directorium einem Beamten der Universität übertragen, unterliegt nebst der Controle der Berechnung, Buchung, Aufbewahrung und Ablieferung der Gelder der obersten Leitung und Anordnung dieser Behörde.

---

*) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 1. Mai 1872 Nr. 968.

**) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 11. Januar 1873 Nr. 78.

12. In den bezeichneten Terminen (oben Pkt. 9 u. 10) erscheinen die Studirenden der Universität an dem zur Annahme von Seiten des Directoriums bestimmten Orte mit dem Belegbuche und mit dem Belegblatte, in welche sie die Vorlesungen, welche sie zu besuchen wünschen, eingetragen haben, entrichten entweder dafür das Honorar und erhalten die Quittung über letzteres in dem Belegbuche, oder legitimiren sich darüber, daß ihnen die Honorarzahlung erlassen ist. Die nicht immatriculirten Zuhörer haben sich mit ihrer Zulaßkarte bei den Docenten, deren Vorlesungen sie zu hören wünschen, zu melden und deren Zustimmung einzuholen, worüber sie bei der Ueberlieferung des Verzeichnisses der ausgewählten Vorlesungen, welche sie zu besuchen wünschen, sich auszuweisen haben. Demnächst entrichten sie die bezüglichen Zahlungen und erhalten die Quittung.

13. Eine Rückzahlung des Honorars findet nur statt, wenn eine Vorlesung in der ersten Hälfte des Semesters von dem Vortragenden abgebrochen wird.

14. Während des Besuchs der Vorlesungen unterliegen die nicht immatriculirten Zuhörer, gleich den Studirenden, allen Maßregeln und Verfügungen, welche von Seiten der Universitäts-Obrigkeit zur Einhaltung der gehörigen Ordnung und Ruhe in den Räumen der Universität eingeführt sind oder in Zukunft für nöthig befunden werden sollten.

15. Die Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen erlischt für den Studirenden mit seinem Austritt aus der Zahl derselben, für den Zuhörer mit der Zurücknahme der ihm ertheilten Zulaßkarte Seitens des Rectors wegen Nichtbeobachtung dieser Anordnungen.

16. Von Honorarzahlungen für Vorlesungen können immatriculirte Studirende aus berücksichtigungswerthen Gründen befreit werden. Den Facultäten steht es zu, diejenigen mittellosen Studirenden, die sich dieser Befreiung würdig erweisen, dem Directorium zu bezeichnen, welches über den beantragten Honorarerlaß definitiv zu entscheiden hat. (Stat. d. Univ. Art. 17 B 6 und Art. 36 VI.)

Diejenigen immatriculirten Studirenden, welche der Befreiung von der Honorarzahlung gewürdigt zu werden wünschen, haben den bezüglichen Facultäten die zur Begründung ihres Anliegens dienenden Verhältnisse vor dem Schluß des Semesters darzulegen.

17. Die Facultäten haben bei der Bezeichnung derjenigen Studirenden, welche sie des Honorarerlasses für würdig erachten, als maßgebend zu beobachten, daß —*) abgesehen von den Zöglingen des medicinischen Instituts, welche durch das von dem Ministerium der Volksauf-

---

*) cf. Beilage C. III.

klärung am 30. Juni 1865 bestätigte Reglement des Instituts von der Zahlung des Honorars befreit sind — ein solcher Erlaß nur gewährt werden kann:

a) Studirenden, die Stipendien von nicht über 200 Rbl. im Jahre beziehen;

b) Studirenden, die in Grundlage des Art. 66 des Stat. der Univ. Unterstützungen erhalten;

c) Studirenden, die von Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks für Erlaß des Honorars empfohlen sind;

d) Söhnen von Beamten des Lehrfachs in dem Dorpater Lehrbezirke;

e) in Anbetracht anderer, besonders berücksichtigungswerther, zur Kenntniß der Facultät gelangter Verhältnisse.

18. Im Falle der Befreiung eines Studirenden von der Zahlung wird von Seiten des Directoriums die erforderliche Anordnung getroffen.

19. Die Befreiung von der Honorarzahlung wird jedesmal auf ein Semester zuerkannt. Der Fortgenuß der Befreiung ist bedingt durch erfolgreiches Studium, zu dessen Erweise die Bescheinigung über eine am Schlusse jedes Semesters nach den für die einzelnen Facultäten geltenden Bestimmungen befriedigend abgelegte Prüfung gefordert wird. *) Für die Studirenden der Medicin hängt der Fortgenuß des Honorarerlasses außerdem von dem rechtzeitig absolvirten Examen philosophicum ab.

20. Ein Exemplar dieser Anordnungen wird jedem neu eintretenden Studirenden zugleich mit den Vorschriften für die Studirenden bei der Immatriculation, jedem nicht immatriculirten Zuhörer aber auf seinen Wunsch bei Ertheilung der Zulaßkarte eingehändigt.

---

## Beilage B.

# Reglement
# für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

Bestätigt vom Universitäts-Directorium am 16. November 1868.

1. Die Universitäts-Bibliothek ist im Laufe des Semesters am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—2, am Mittwoch und Sonnabend von 10—12 und von 2—4, und während der Ferien werktäglich von 12—1 für die Benutzung der Interessenten geöffnet. **) Während der Zeit vom 1. October bis zu den Winterferien ist die

---

*) Genehmigt durch Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 30. October 1875 Nr. 3734.

**) Bestätigt vom Universitäts-Directorium am 24. November 1877.

Universitäts-Bibliothek gleich wie an den übrigen Wochentagen für das Publicum nur von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

2. Jeder die Bibliothek Besuchende hat sich in Bezug auf äußere Ordnung den Anordnungen der Bibliothek-Verwaltung zu fügen.

3. Der Zutritt zu den Bücherrepositorien und zu den allgemeinen alphabetischen Katalogen ist außer den Docenten der Universität keinem Bibliothekbesucher gestattet.

4. Wer Bücher zum Gebrauch begehrt, hat deren Nummer und Titel, desgleichen seinen Namen auf einen der für diesen Zweck vorhandenen Zettel aufzuschreiben und diesen behufs Herbeischaffung der gewünschten Bücher dem mit der Bücherausgabe beauftragten Beamten zu übergeben. Bloße Werkangaben ohne Beifügung der Nummer und Namensunterschrift können keine Berücksichtigung finden.

5. Hat Jemand die von ihm namhaft gemachten Bücher bloß behufs der Einsicht im Bibliothek-Local begehrt, so ist er gehalten, sie, ehe er das Local verläßt, demjenigen Bibliothekbeamten, von welchem er sie zur Ansicht erhalten hat, wieder einzuhändigen. Das Liegenlassen derselben auf den Lesetischen ist durchaus unstatthaft.

6. Wünscht Jemand Bücher mit nach Hause zu nehmen, so hat er für jedes Werk eine besondere Quittung nach vorgeschriebener Form auszustellen, die Quittungen nebst den Büchern dem betreffenden Beamten zur Controle zu übergeben, und erst nachdem diese stattgefunden, hat er das Recht, die Bücher als entlehnte mitzunehmen. Bücher ohne Quittung aus dem Bibliothek-Local mitzunehmen ist Niemandem gestattet.

7. Lexika aller Art, die zur Zeit Geltung habenden Landesgesetzbücher, Prachtausgaben, kostbare Kupferwerke und Handschriften können in der Regel nur im Bibliothek-Local benutzt und nur den Docenten zum Behuf ihrer Vorlesungen auch in's Haus verabfolgt werden.

8. Die Docenten haben jederzeit und unter allen Umständen das Vorrecht bei Benutzung von Werken, deren sie zu ihren Vorlesungen bedürfen. Es hat mithin Jeder, der nicht zum Lehrpersonal der Universität gehört, die Pflicht, ein Buch, welches die Bibliothek-Verwaltung ihm abfordern läßt, sofort zurückzuliefern.

9. Mit Ausnahme der Docenten dürfen Niemandem mehr als 10 Bände zu gleichzeitiger Benutzung außerhalb des Bibliothek-Locales ausgereicht werden. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in dem Falle zulässig, wenn der Petent dem Bibliothekar den Nachweis liefert, daß er mit einer literärischen Arbeit beschäftigt ist.

10. Studirende so wie alle nicht zum Lehrpersonal der Universität gehörenden Personen müssen sich, wenn sie Bücher mit nach Hause zu

nehmen wünschen, bei der Bibliothek-Verwaltung über ihre Berechtigung dazu legitimiren, oder die Caution eines Professors beibringen.

11. Nach anderen Orten hin können Bücher nur mit specieller Bewilligung des Universitäts-Directoriums verliehen werden.

12. Mit Ausnahme der an die Docenten verabreichten, müssen alle von der Bibliothek entlehnten Bücher nach Ablauf von 4 Wochen zurückgebracht werden, können aber, wenn sie unterdeß nicht anderweitig begehrt worden sind, aufs Neue entlehnt werden.

13. Zum Schlusse eines jeden Semesters müssen ohne Ausnahme alle aus der Bibliothek entlehnten Bücher zurückgeliefert werden. Studirende haben dieselben 8 Tage vor dem Schluß des Semesters abzuliefern.

14. Wird ein entlehntes Buch nicht rechtzeitig (Pkt. 12 u. 13) zurückgeliefert, so tritt eine Mahnung durch den Bibliothekdiener ein, der für jede einzelne Mahnung von dem Säumigen 20 Kopeken erhält. Erst nach Berichtigung dieser Schuld kann der Betreffende wieder Bücher aus der Bibliothek nach Hause erhalten.

15. Nach dreimaliger vergeblicher Mahnung wird das betreffende Buch als verloren angesehen und dessen Werth unverzüglich gerichtlich beigetrieben (vgl. Pkt. 17).

16. Verreist ein Studirender oder verläßt ein solcher die Universität, so ist er gehalten, sich beim Universitäts-Gericht durch ein Attest auszuweisen, daß die Bibliothek keine Anforderungen an ihn habe. Ein solches Attest haben auch alle andern Angehörigen der Universität beizubringen, wenn sie dieselbe verlassen. Diese Atteste werden unentgeltlich ausgestellt.

17. Wer ein der Bibliothek gehöriges Buch nicht zurückliefern kann, weil es zu Grunde oder verloren gegangen, hat dasselbe durch ein anderes wohlerhaltenes Exemplar zu ersetzen, oder den Werth desselben zu entrichten (für Bücher, die im Buchhandel zu haben sind, den Ladenpreis). Erfolgt der Ersatz nicht sofort, so hat der mit Ausgabe der Bücher von der Direction beauftragte Beamte unverzüglich die erforderlichen Schritte zur gerichtlichen Beitreibung zu thun; widrigenfalls hat er selbst die Verantwortung für den Schaden zu tragen. Handelt es sich dabei um ein aus mehreren Bänden bestehendes Werk, so muß das ganze Werk in der angegebenen Weise ersetzt werden, falls die verlorenen Bände nicht einzeln zu kaufen sind. Wird ein von der Bibliothek entlehntes Buch beschädigt zurückgeliefert, wie z. B. wenn ein oder mehrere Blätter desselben befleckt, beschrieben, zerrissen oder herausgerissen sind, so gelten hinsichtlich der Entschädigung gleichfalls die obigen Bestimmungen. Ist nur der Einband beschädigt, so ist dieser allein zu ersetzen.

18. Für die Aufrechterhaltung vorstehender Bestimmungen sind die Beamten der Bibliothek der Direction verantwortlich.

# Beilage C.

# Stipendien-Reglements.

## I. Reglement

## für das theologische Stipendiaten-Institut bei der Univ. Dorpat.

Von dem Herrn Dirigirenden des Ministeriums der Volksaufklärung bestätigt d. 30. Juni 1865.

§ 1. Der Zweck dieses Instituts ist die Ausbildung von Geistlichen für die evangelisch-lutherische Kirche im russischen Reiche außerhalb der Ostseeprovinzen.

§ 2. Für diesen Zweck werden aus der der Dorpater Universität Allerhöchst bewilligten Stipendiensumme zwölf Zöglinge unterhalten. Zwei dieser Zöglinge sind speciell für den pastoralen Dienst in den finnisch redenden Gemeinden Ingermannlands bestimmt, die übrigen zehn für die deutsch redenden Gemeinden im Innern Rußlands.*)

§ 3. Die beiden Zöglinge für Ingermannland wählt und designirt unter Mittheilung an die theologische Facultät das Evangelisch-Lutherische Consistorium zu St. Petersburg. Die übrigen Zöglinge wählt die theologische Facultät aus der Zahl derjenigen Studirenden der Dorpater Universität, die sich darum bewerben.

Anmerkung. Hat bei eingetretener Vacanz einer der beiden Stellen für den ingermannländischen Kirchendienst das Consistorium der Facultät bis zum Anfange des nächsten Semesters keinen neuen Candidaten für diese vacante Stelle designirt, so kann dieselbe durch die Facultät anderweitig besetzt werden. Doch hat, wenn dies geschieht, das Consistorium das Recht, die nächsteintretende Vacanz unter den übrigen Stellen für einen von ihm designirten Zögling in Anspruch zu nehmen.

§ 4. Bei der Aufnahme von neuen Zöglingen in das Institut hat die theologische Facultät lediglich die sittliche und intellectuelle Tüchtigkeit der Bewerber, nicht aber deren Armuth zu berücksichtigen. Doch soll bei gleicher Tüchtigkeit den Söhnen evangelisch-lutherischer Prediger aus dem Innern Rußlands der Vorzug gegeben werden.

§ 5. Von den durch das St. Petersburger Consistorium zu designirenden Zöglingen wird außer der nöthigen anderweitigen Tüchtigkeit noch Kenntniß und Uebung in der finnischen Sprache gefordert; — von den durch die Facultät zu erwählenden dagegen:

---

*) Die Zahl der Kronsstipendiaten ist in Grundlage des am 2. März 1876 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vermindert worden.

1) daß sie sich an der Dorpater Universität bereits ein Jahr lang mit Eifer und Erfolg dem Studium der Theologie gewidmet haben. Um dies zu documentiren, haben sie in einem während dieser Zeit gehörten alt- und neutestamentlichen Exegeticum sich einem Examen rigorosum zu unterziehen und außerdem in allen übrigen während des letzten Semesters gehörten Vorlesungen das Semestralexamen befriedigend zu absolviren;
2) daß ihre sittliche Führung während ihrer Studienzeit tadellos gewesen;
3) daß sie frei sind von auffallenden und ihren künftigen Beruf störenden körperlichen Gebrechen.

§ 6. Die Facultät berichtet sofort nach der Aufnahme eines Zöglings darüber an das Directorium, welches dem Aufgenommenen die festgesetzte Unterhaltssumme anweist.

§ 7. Sämmtliche Zöglinge des Instituts beziehen während ihres Aufenthaltes in demselben eine jährliche Unterhaltssumme von je 300 Rubeln S.-M.

§ 8. Die von der theologischen Facultät erwählten Zöglinge können diesen Unterhalt drei Jahre lang genießen. Den vom St. Petersburgschen Consistorium designirten Zöglingen dagegen wird, da sie gleich beim Beginne ihrer Studien in das Institut eintreten, ein vierjähriger Genuß dieses Unterhaltes zugesagt.

§ 9. Während ihres Verweilens im Institut wird von allen Zöglingen gefordert:
1) tadellose sittliche Führung;
2) unausgesetzter Collegienbesuch, dessen Unterbrechung nur durch Krankheit oder förmliche Beurlaubung entschuldigt wird;
3) befriedigende und rechtzeitige Ablegung der Semestralexamina über alle während eines jeden Semesters gehörte obligatorische Vorlesungen;
4) rechtzeitige und befriedigende Absolvirung der Gradualprüfungen.

§ 10. Wenn ein Zögling ohne durch notorische oder ärztlich bezeugte Krankheit in seinen Studien gehemmt worden zu sein, die Semestral- und Gradualprüfungen nicht rechtzeitig oder nicht befriedigend ablegt, so wird die weitere Auszahlung seiner Unterhaltsquoten durch den Decan so lange inhibirt, bis der betreffende Zögling seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Dieselbe Correctionsstrafe tritt ein, wenn ein Zögling trotz geschehener Mahnung zu fleißigerem Collegienbesuche in dem gerügten Unfleiße beharrt. Erweist sich diese Detention nach einer dem Ermessen der Facultät anheimgestellten Frist als fruchtlos, so hat die

Facultät einen solchen Zögling aus dem Institut auszuschließen und darüber dem Directorium Bericht zu erstatten.

§ 11. Von jedem Zöglinge wird erwartet und gefordert, daß er sogleich nach drei- resp. vierjährigem Verweilen im Institut durch vollständige und befriedigende Absolvirung der Gradualprüfung einen ihn zum pastoralen Kirchendienste befähigenden Grad erlange. Die Facultät kann indeß unter Berücksichtigung verdienenden Umständen ihm den Termin zur schließlichen Absolvirung dieser Prüfung noch auf ein Jahr verlängern, während welcher Zeit er jedoch keine weitere Unterstützung aus der Stipendiensumme empfängt. Erweist sich auch diese Connivenz erfolglos, so wird er als unfähig ausgeschlossen und dem Directorium darüber berichtet.

§ 12. Die durch die competente Behörde vollzogene Ausschließung eines Zöglings aus der Zahl der Studirenden schließt selbstverständlich auch die Entfernung aus dem Institut in sich.

§ 13. Ueber die geschehene Ausschließung eines Zöglings aus dem Institut wird sofort vom Directorium dem Curator des Lehrbezirks Bericht erstattet. Der Ausgeschlossene ist verpflichtet, die genossenen Unterhaltssummen vollständig zurückzuerstatten, und wird im Falle der Insolvenz nach Ermessen der Regierung zu niedern Staatsdiensten, wo möglich und räthlich im Kirchen- oder Schulfach, auf vier Jahre angehalten (vgl. § 17).

§ 14. Muß ein Zögling wegen unheilbarer oder langwieriger Krankheit aus dem Institut entlassen werden, so wird er zur Rückzahlung oder Vergütung des genossenen Unterhaltes nicht verpflichtet.

§ 15. Freiwilliger Austritt aus dem Institute kann auf wohlmotivirtes Ansuchen eines Zöglings und mit Genehmigung des Curators gestattet werden, wenn der Zögling entweder die genossene Unterhaltssumme zurückzahlt, oder einen von der Facultät unbedingt als tüchtig bezeugten Substituten stellt, der freiwillig in alle seine Verpflichtungen eintritt.

§ 16. Nach befriedigend absolvirtem Gradualexamen wird der Zögling als zum pastoralen Kirchendienste Seitens der Universität befähigt aus dem Institute entlassen, wobei er das nachstehende Reversale*)

---

*) Hierdurch erkläre ich, daß ich nach meinem Austritt aus der Zahl der Studirenden der Dorpater Universität mich in dem . . . . . . Consistorialbezirk, namentlich zu . . . . . aufzuhalten gedenke, und bei dem . . . . . . Consistorium die erste Prüfung (pro venia concionandi) abzulegen beabsichtige, und daß ich nicht ermangeln werde, den Herrn . . . . . . Superintendenten des besagten Consistorialbezirks durch Uebersendung eines Duplicats dieses Reverses unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzen, und demselben auch jede Veränderung meines Aufenthaltes sofort einzuberichten; zugleich verpflichte ich mich, zu der obenerwähnten Prüfung sechs Wochen a dato meines Abganges von der Universität mich zu melden und nach abgelegtem Examen das praktische Probejahr anzutreten.

in quadruplo zu unterschreiben hat. Die Facultät berichtet darüber unter Einsendung von drei Exemplaren des Reversale's an das Directorium, welches ein Exemplar ad acta legt, ein zweites demjenigen Consistorium einsendet, bei welchem der Zögling die Prüfung pro venia concionandi abzulegen gedenkt, und das dritte dem General-Consistorium in St. Petersburg übermittelt als der Behörde, welche über seine künftige Verwendung für den pastoralen Kirchendienst zu bestimmen hat. Das vierte Exemplar wird dem entlassenen Zögling selbst eingehändigt mit der Verpflichtung, dasselbe dem Generalsuperintendenten oder Superintendenten desjenigen Consistorialbezirks, in welchem er zunächst seinen Aufenthalt nimmt, einzureichen.

Anmerkung. Bei den für den Dienst an ingermannländischen Gemeinden bestimmten Zöglingen unterbleibt die Mittheilung an das General-Consistorium, da die Anstellung dieser Zöglinge lediglich dem St. Petersburgschen Consistorium zusteht, bei welchem sie auch das Examen pro venia concionandi abzulegen haben.

§ 17. Der also entlassene Zögling hat in jedem Falle, auch wenn er nicht volle drei, resp. vier Jahre Kronsstipendiat gewesen ist, jeden pastoralen Kirchendienst, den das General-Consistorium, resp. das St. Petersburgsche Consistorium ihm anweist, wenigstens vier Jahre lang unter dem Genuß der mit diesem Amte verbundenen Emolumente zu verwalten. Nach Ablauf dieses vierjährigen Dienstes steht es ihm frei, seine Entlassung aus demselben zu nehmen und über seine fernere Bestimmung nach eigenem Gutdünken zu entscheiden.

Anmerkung. Die Kronszöglinge des theologischen Instituts sind denen des medicinischen Instituts gleichgestellt rücksichtlich der Auszahlung der vollen Stipendiensumme im Betrage von 900 oder 1200 Rbl. auch an diejenigen Zöglinge, welche weniger als die im § 8 bestimmten drei oder vier Jahre dem theologischen Institut angehört haben.

---

## II. Reglement

## für die Stipendien des medicinischen Instituts an der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Von dem Herrn Dirigirenden des Ministeriums der Volksaufklärung, Collegen des Ministers, Fürst Schirinsky-Schichmatow bestätigt d. 24. Juni 1878.

### I. Zweck und Bestand des Instituts.

§ 1. Der Zweck des bei der Universität Dorpat bestehenden medicinischen Instituts ist die Ausbildung von Aerzten für alle Ressorts.

§ 2. Das Institut verfügt über 40 Stipendien*). Jedem Stipendiaten steht es frei, zu seiner Ausbildung das Stipendium drei Jahre hindurch zu genießen.

§ 3. Die Aufsicht über das Institut und über den Studiengang der Stipendiaten wird der medicinischen Facultät, insbesondere dem zeitweiligen Dekan derselben, übertragen.

## II. Bedingungen zur Aufnahme in das Institut.

§ 4. Die Aufnahme neuer Stipendiaten findet statt, sobald im Institut eine Vacanz eintritt, in der Regel jedoch zu Anfang des Jahres.

§ 5. Von denen, welche in die Zahl der Stipendiaten einzutreten wünschen, wird gefordert:

1) daß sie russische Unterthanen seien;
2) daß sie nicht an unheilbaren Krankheiten oder an Gebrechen leiden, welche sie zur Erfüllung der Pflichten ihres künftigen Berufes untauglich machen würden, worüber ein Attest des Professors der Staatsarzneikunde beizubringen ist;
3) daß ihre Führung während der Zeit ihres Verweilens auf der Universität zu keinerlei Bedenken bezüglich ihrer Pflichttreue Veranlassung gebe, worüber ein vom Prorector ausgestelltes Zeugniß beizubringen ist;
4) daß sie vorab die erste Hälfte der Gradualprüfung (examen philosophicum) mit befriedigendem Erfolge bestanden haben.

## III. Emolumente der Stipendiaten.

§ 6. Jedem Stipendiaten werden 300 Rbl. jährlich in monatlichen Raten auf Anordnung des Directoriums ausgezahlt.

§ 7. Bei Abfertigung zum Staatsdienst erhält jeder Stipendiat:

1) zur Equipirung und zur Anschaffung von Büchern 100 Rbl.;
2) ein chirurgisches Taschenbesteck und ein Ophthalmoskop;
3) Fahrgelder von Dorpat aus bis zum Bestimmungsorte, im Fall der Anstellung im Kronsdienste.

## IV. Pflichten der Stipendiaten.

§ 8. Die Stipendiaten sind verpflichtet, sich am Schluß jedes Semesters einer Prüfung in denjenigen Fächern zu unterziehen, über die

*) Die Zahl der Stipendiaten ist in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 18. März 1879 vermindert worden.

sie im Verlauf des Semesters Vorlesungen gehört haben und dabei ein Attestat darüber beizubringen, daß sie sich an denjenigen praktischen Uebungen betheiligt haben, die von ihnen beim Beginn des Semesters belegt worden sind. Außerdem haben sie am Schluß jedes Semesters eine ebensolche Prüfung in der russischen Sprache zu bestehen, wenn auch dieselbe nicht in der Zahl der von ihnen gehörten Vorlesungen mit einbegriffen gewesen ist.

§ 9. Wenn ein Stipendiat sich der Semestralprüfung nicht unterzieht oder nicht befriedigende Kenntnisse in derselben zeigt, so wird die Zahlung des Stipendiums so lange beanstandet, bis diese Pflicht von ihm erfüllt worden.

§ 10. Im Fall weiterer Nachlässigkeit in Betreibung der Studien trägt die medicinische Facultät auf Ausschließung des Stipendiaten aus dem Institut an.

§ 11. Die Ausschließung aus dem Institut zieht auch die Ausschließung aus der Zahl der Studirenden der Universität nach sich, so wie zeitweilige Ausschließung aus der Universität für Disciplinar- und andere Vergehen zeitweilige Ausschließung aus dem Institut zur Folge hat, ohne daß jedoch der Ausgeschlossene der von ihm übernommenen Pflichten gegen die hohe Krone entbunden würde.

§ 12. Kein Stipendiat darf sich außer der Ferienzeit aus Dorpat ohne besondere Erlaubniß des Dekans der medicinischen Facultät entfernen; die Erlaubniß wird nur in Fällen äußerster Dringlichkeit ertheilt.

§ 13. Das Verbleiben im Institut über den festgesetzten Zeitraum von drei Jahren hinaus wird nur aus triftigen Gründen gestattet, die Zahlung des Stipendiums aber kann in keinem Falle über die erwähnten 3 Jahre hinaus fortgesetzt werden. Zu den Gründen, aus welchen es gestattet ist, um Genehmigung zu weiterem Verbleiben im Institut nachzusuchen, gehört vorzugsweise ein so erfolgreiches Resultat der Gradualprüfung, daß der Examinand des Doctorgrades gewürdigt werden kann, in welchem Falle es erlaubt ist, um ein Semester Aufschub behufs Abfassung und Vertheidigung der Dissertation nachzusuchen. Krankheiten können nur in dem Falle zur Veranlassung dienen, um Genehmigung zum Verbleiben auf der Universität über die festgesetzte Frist hinaus nachzusuchen, wenn sie so schwer und anhaltend gewesen sind, daß sie eine Unterbrechung der Studien auf mehrere Monate zur Folge hatten, in welchem Falle ein von einem Mitgliede der medicinischen Facultät darüber ausgestelltes Zeugniß beizubringen ist.

§ 14. Der Stipendiat ist verpflichtet, nach Absolvirung des vollen Universitäts-Cursus der Bestimmung der Regierung gemäß im Kriegs-

oder Marine-Ressort oder aber im Ressort des Ministeriums des Innern anderthalb Jahre für jedes Jahr des Stipendiengenusses zu dienen. Damit jedoch die Facultäts- und Hospital-Kliniken, sowie auch andere medicinische Anstalten der Universität bezüglich der Ordinatoren und Assistenten sichergestellt werden, können Stipendiaten nach Absolvirung ihres Universitäts-Cursus auf Vorstellung des Directoriums auch bei den erwähnten Anstalten des Ministeriums der Volksaufklärung angestellt werden, wobei ihnen, wenn sie bei diesem Ressort auf mindestens drei Jahre in den Dienst treten, ebenfalls 100 Rbl. zur Equipirung, so wie ein chirurgisches Taschenbesteck und ein Ophthalmoskop verabreicht wird.

§ 15. Ein Stipendiat, der vor Vollendung des Cursus aus dem Institut zu treten wünscht, kann nur wegen Krankheit, welche von dem Vorstande der Universität und durch eine gerichtlich-medicinische Untersuchung festgestellt werden muß, bei Rückzahlung der von ihm bis dahin genossenen Unterstützung, mit besonderer, in jedem einzelnen Falle durch das Universitäts-Conseil und den Curator des Dorpater Lehrbezirks nachzusuchender Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung von der Dienstpflicht befreit werden. Nach vollendetem Universitäts-Cursus kann eine Befreiung des Stipendiaten nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen.

§ 16. Wenn die Facultät durch anhaltende, nach der Aufnahme in das Institut eingetretene Kränklichkeit des Stipendiaten zu der Ueberzeugung gelangt, daß derselbe unfähig sei, seinen ärztlichen Beruf zu erfüllen, so kann sie ihn zur Entlassung vorstellen. Eine solche Entlassung ist nicht mit gleichzeitiger Ausschließung aus der Universität verbunden; jedoch ist der Stipendiat in diesem Falle verpflichtet, das empfangene Stipendium zurückzuzahlen, falls er nicht aus berücksichtigungswerthen Gründen auf Verwendung der Facultät von dieser Verpflichtung befreit wird.

§ 17. Ein Stipendiat, welcher die medicinische Schlußprüfung so ungenügend besteht, daß die Facultät ihm einen Grad oder eine Würde nicht zuzuerkennen vermag, oder der aus irgend welcher Ursache aus dem Institut ausgeschlossen worden, ist verpflichtet das empfangene Stipendium zurückzuzahlen, widrigenfalls er in die Zahl der niederen Sanitätsbeamten versetzt werden kann. Dasselbe findet auch auf diejenigen Stipendiaten Anwendung, welche nach zeitweiliger Ausschließung aus der Universität in das medicinische Institut nicht wieder eintreten.

## III. Stipendien-Reglement der historisch-philologischen Facultät.

Von dem Herrn Dirigirenden des Ministeriums der Volksaufklärung bestätigt d. 30. Juni 1865.

§ 1. Die Verleihung von Stipendien Seitens der historisch-philologischen Facultät hat zum Zwecke, Studirende, welche sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, entweder für besondere Zweige des Staatsdienstes (im Lehr- oder Verwaltungsfache) vorzubereiten oder in ihren Specialstudien zu fördern.

§ 2. Aus der etatmäßig der Universität zur Verfügung gestellten Stipendiensumme sind der historisch-philologischen Facultät sechs Stipendien, im Betrage von je 300 Rbl. S. jährlich zugewiesen, welche sie nach Ermessen im vollen Betrage oder in Drittel- und Zweidrittelstipendien vertheilt. *)

§ 3. Die Facultät ist berechtigt, den Genuß von Stipendien auf drei Studienjahre auszudehnen.

§ 4. Stipendien können nach Absolvirung zweier Studiensemester erworben werden.

§ 5. Der fortgesetzte Genuß erworbener Stipendien hängt von Sittlichkeit und Fleiß ab und überdies von dem Ausfalle einer am Schlusse jedes Stipendiensemesters zu bestehenden Prüfung in einem der Wahl des Stipendiaten anheimgegebenen, in demselben Semester gehörten Hauptfache, sowie von der Bescheinigung eifriger Theilnahme an den praktischen Uebungen in dem bezüglichen Studienfache, wenn solche angestellt worden.

§ 6. Die Zuerkennung und Entziehung von Stipendien erfolgt durch Facultätsbeschluß.

§ 7. Ueber Zuerkennung und Entziehung von Stipendien berichtet die Facultät beim Beginne jedes Semesters dem Directorium zur Erwirkung der Auszahlung oder der Zahlungseinstellung.

---

*) Die Zahl der Kronsstipendiaten ist in Grundlage des am 2. März 1876 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vermindert worden.

## IV. Stipendien-Reglement der physiko-mathematischen Facultät.

Von dem Herrn Dirigirenden des Ministeriums der Volksaufklärung bestätigt d. 30. Juni 1865.

§ 1. Die Verleihung von Stipendien Seitens der physiko-mathematischen Facultät hat zum Zwecke, Studirende, die sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, in ihren Specialstudien zu fördern (Stat. § 65).

§ 2. Das der physiko-mathematischen Facultät aus der betreffenden Etatsumme vorläufig zugewiesene eine Stipendium von dreihundert Rbl. S. jährlich kann, nach dem Ermessen der Facultät, in vollem Betrage, oder getheilt, verliehen werden.

§ 3. Die Zuerkennung von Stipendien erfolgt durch Facultätsbeschluß nicht vor vollendetem zweiten Studiensemester.

§ 4. Die Facultät ist berechtigt, den Genuß von Stipendien bis auf drei Studienjahre auszudehnen.

§ 5. Der Stipendiat ist verpflichtet, sein Studium unter die specielle Leitung des bezüglichen Fachprofessors zu stellen (Stat. § 65), auf dessen Antrag ihm das Stipendium nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen Thätigkeit in jedem folgenden Semester von der Facultät weiter ertheilt oder wieder entzogen werden kann.

§ 6. Ueber die Zuerkennung von Stipendien macht die Facultät beim Beginne jedes Semesters dem Directorium behufs der bezüglichen Zahlungen Mittheilung.

---

## Beilage D.

Im Anschluß an die bezüglichen Bestimmungen des Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat von 1865 auf Grundlage des Art. 66 bestätigt.

Dorpat, den 24. December 1868.

Curator **Graf Keyserling.**

# Regeln

für die

# Ertheilung von Unterstützungen an Studirende

## in Grundlage des § 66 des Statuts der Universität Dorpat.

§ 1. Unterstützungen für Studirende werden aus der etatmäßigen Summe für Stipendien und Unterstützungen, desgleichen aus den Specialmitteln der Universität, ertheilt.

§ 2. Aus der etatmäßigen Summe (§ 1) können in jedem Semester bis 600 Rbl. zu solchen Unterstützungen verwendet werden, 100 Rbl. durch den Curator, 500 Rbl. durch die Universität.

§ 3. Ein etwaiger Rest der durch die Universität zu verwendenden Summe von 500 Rbl. in dem ersten Semester des Jahres wird der gleichen Summe für das zweite Semester hinzugerechnet, ein Rest aber der Summe in diesem Semester kann von dem Directorium zu nachträglichen Unterstützungen vor dem Schlusse des Semesters verwendet werden.

§ 4. Bleibt von dem für Stipendien bestimmten Theile der etatmäßigen Summe (§ 1 und die Stipendienreglements vom 30. Juni 1865) ein Rest, so kann dieser zu der im § 2 bezeichneten Summe von 500 Rbl. geschlagen werden, vorzugsweise zum Besten von Studirenden der betreffenden Facultät.

§ 5. Aus den Specialmitteln der Universität werden Unterstützungen nur im Falle der Unzulänglichkeit der nach §§ 2 und 4 zur Verfügung der Universität stehenden Summe ertheilt und nur auf Vorstellung einer Facultät an das Directorium und in Gemäßheit des § 36 1 P. 2 des Statuts der Universität.

§ 6. Eine Unterstützung durch die Universität kann nur demjenigen Studirenden auf sein Gesuch ertheilt werden, der bereits mindestens ein Semester zur Zahl der Studirenden gehört, mittellos ist und in dem verflossenen Semester mit erfolgreichem Fleiße seinem Studium obgelegen und guter Führung gewesen.

§ 7. Eine Unterstützung kann demjenigen nicht ertheilt werden, der ein Stipendium in Grundlage des Art. 64 und 65 des Statuts der Universität erhält oder aus anderen öffentlichen Fonds ein Stipendium bezieht.

§ 8. Die Ertheilung von Unterstützungen durch die Universität erfolgt durch das Directorium auf Grundlage der vorgängigen Bezeichnung durch die Facultät (Stat. Art. 17 B 6).

§ 9. Das Gesuch um Unterstützung ist der betreffenden Facultät einzureichen, vor dem Schlusse des Semesters und unter Anschluß: 1) des vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnisses oder des Nachweises darüber, daß ein solches in den Acten der Universität vorhanden, und 2) des Belegbuches mit der Bescheinigung über eine am Schlusse des Semesters nach den für die einzelnen Facultäten geltenden Bestimmungen befriedigend abgelegte Prüfung.

§ 10. Derjenige, der bereits eine Unterstützung durch die Universität bezieht und in dem Genusse derselben zu verbleiben wünscht, hat

vor dem Schlusse des Semesters sein Belegbuch mit der im § 9 angegebenen Bescheinigung der Facultät einzureichen.

§ 11. Die Facultät bezeichnet diejenigen, die sich einer Unterstützung würdig erwiesen haben, bestimmt die Reihenfolge, in welcher sie zur Perception gelangen sollen, beschließt darüber, ob einem Studirenden die Unterstützung zu erhöhen ist, oder ob er ihrer verlustig gehen soll.

§ 12. Nachdem die Facultäten hierüber (§ 11) unter Einlieferung der eingereichten Armuths-Zeugnisse dem Directorium Mittheilung gemacht, prüft dasselbe diese Zeugnisse nach Form und Inhalt, zieht von dem Prorector Auskunft über die Führung der in Betracht kommenden Studirenden in dem verflossenen Semester ein und faßt dann, in Grundlage der Beschlüsse der Facultäten und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, den definitiven Beschluß über Ertheilung, Erhöhung oder Entziehung einer Unterstützung.

§ 13. Ueber den Beschluß des Directoriums hinsichtlich der Unterstützungen wird dem Curator berichtet.

---

## Beilage E.

# Von den Preisaufgaben und den Preisen.

Mit Rücksicht auf Art. 17 B Pkt. 4, Art. 33 und 63 des Statuts der Universität Dorpat vom Jahre 1865 vom Conseil festgestellt in der Sitzung am 7. December 1868.

§ 1. Den Studirenden werden von den Facultäten jährlich Preisaufgaben gestellt, mit der Bestimmung, daß für die befriedigenden Bearbeitungen, je nach ihrem Werthe, goldene oder silberne Medaillen oder ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt werden [a]).

Anmerkung. Die Anzahl der Preisaufgaben und Medaillen hängt von der Bestimmung des Conseils ab.

a. Stat. 1865 Art. 63.

§ 2. Die Abhandlung über eine Preisaufgabe ist spätestens im Monat October dem Decan der betreffenden Facultät einzusenden, und zwar unter Anschluß eines versiegelten Couverts, das mit dem auf dem Titelblatt der Abhandlung angegebenen Wahlspruche versehen ist und einen Zettel mit dem Vornamen und Familien-Namen des Verfassers und der Angabe seines Studiums und seiner Heimath enthält.

§ 3. Am 12. December, dem Stiftungstage der Universität, werden in einer feierlichen Versammlung derselben diejenigen Couverts, welche zu den Abhandlungen gehören, denen die betreffenden Facultäten

Preise zuerkannt haben, entsiegelt und darauf die Namen der Verfasser verkündet. Diejenigen Couverts, die den keines Preises gewürdigten Arbeiten gehören, werden unentsiegelt vor der Versammlung verbrannt.

In derselben Versammlung werden die für das nächste Jahr gestellten Preisaufgaben bekannt gemacht.

§ 4. Der erste Preis, welcher für die Bearbeitung einer Preisaufgabe zuerkannt werden kann, besteht aus einer goldenen Medaille. Dem Verfasser derjenigen Abhandlung, welche des zweiten Preises würdig befunden worden, wird eine silberne Medaille zuerkannt. Eine solche ist auch der Preis für die beste homiletische Arbeit. Wenn in einer Facultät zwei Abhandlungen über dieselbe Preisaufgabe des gleichen Preises für würdig befunden werden, so kann beiden der entsprechende Preis, die goldene oder silberne Medaille, mit Genehmigung des Conseils zuerkannt werden.

Eine preisgekrönte Arbeit kann, wenn sie nach dem Urtheile der betreffenden Facultät die Beachtung des größeren gelehrten Publikums verdient, auf Kosten der Universität gedruckt werden.

Anmerkung. Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der zum Gedächtnisse des 50-jährigen Dienstjubiläums des weiland Curators des Dorpater Lehrbezirks Geheimrath von Bradke gestifteten goldenen Medaille und hinsichtlich der auf Vorschlag des Professors Claus von der pharmaceutischen Gesellschaft in St. Petersburg gestifteten Suworow-Medaille für Pharmaceuten.

---

## Beilage F.

Dieses Reglement ist von dem Herrn Minister der Volksaufklärung Graf Demetrius Tolstoi am 22. October 1866 bestätigt.

# Reglement über die Abhaltung der Prüfungen in der Universität Dorpat zur Erlangung der Würde eines graduirten Studenten und der gelehrten Grade.

### I. Allgemeine Regeln.

§ 1. Das Conseil der Universität ertheilt die Bestätigung in der Würde eines graduirten Studenten, sowie in den gelehrten Graden eines Candidaten, Magisters und Doctors auf Vorstellung der (theologischen, juristischen, historisch-philologischen und physiko-mathematischen) Facultät, welche die Würde oder den gelehrten Grad zuerkannt hat.

Anmerkung. Die gelehrten Grade und Würden in der medicinischen Facultät werden auf Grundlage der allgemeinen für das Medicinal-Wesen erlassenen Verordnungen erworben.

§ 2. Gelehrte Grade können sowohl russischen Unterthanen, als auch Ausländern zuerkannt werden.

§ 3. Wer die Würde eines graduirten Studenten oder einen gelehrten Grad zu erwerben wünscht, hat bei der betreffenden Facultät ein Gesuch auf gewöhnlichem Papier einzureichen und darin anzugeben: auf welchen Grad namentlich und in welchem Wissenszweige er sich einer Prüfung zu unterziehen beabsichtigt. Hat er bereits die Würde eines graduirten Studenten oder den dem zu erwerbenden gelehrten Grade zunächst vorhergehenden in Rußland erworben, so ist das darüber ertheilte Document dem Gesuche anzuschließen. Studirende irgend einer Universität des Reichs, die das Schluß-Examen nicht bestanden haben, müssen dem Gesuche ein Attestat über die von ihnen gehörten Vorlesungen beifügen. Nichtimmatriculirte Zuhörer aber, sowie alle Personen, welche keine Universitäts-Vorlesungen besucht oder welche sich auf ausländischen Universitäten gebildet haben, sind verpflichtet, ein Zeugniß über die zur Aufnahme in die Universität erforderlichen Kenntnisse (Maturitäts-Zeugniß), das ihnen von den dazu berechtigten Lehranstalten ertheilt worden ist, dem Gesuche beizulegen.

§ 4. Die Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten und auf gelehrte Grade werden in einem der Locale der Universität, in den von der Facultät bestimmten Terminen, entweder in Commissionen, die unter dem Vorsitz des Decans der betreffenden Facultät aus Gliedern derselben, nach Anordnung der Facultät, gebildet werden, oder in der Plenar-Versammlung der Facultät in der Weise abgehalten, daß neben dem Examinator noch andere Lehrbeamte sich ein bestimmtes Urtheil über die Antworten der Examinanden zu bilden im Stande sind. Die Ordnung, in welcher die Gegenstände der Prüfung auf einander zu folgen haben, ist zuvor von dem Decan zu bestimmen.

Anmerkung 1. Wegen der Besonderheiten der einzelnen Facultäten wird es jeder von ihnen anheimgestellt, Regeln über die Anordnung der Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten und auf gelehrte Grade festzustellen.

Anmerkung 2. Bei den Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten und auf gelehrte Grade dürfen alle Personen ohne Ausnahme, die zur Universität Zutritt haben, anwesend sein.

§ 5. Die gelehrte Grade Nachsuchenden werden in der Ordnung, in welcher ein Grad auf den andern folgt, sowie nach Ablauf der festgesetzten Fristen der Prüfung unterworfen, und zwar wird der graduirte Student zum Examen auf den Candidatengrad nach Ablauf eines halben Jahres von dem Tage der Absolvirung der vorhergegangenen Prüfung

zugelassen, der Candidat dagegen zum Examen auf den Magistergrad nach Ablauf eines Jahres seit der Prüfung auf den Grad eines Candidaten.

§ 6. Im Falle der Abwesenheit oder andauernden Krankheit des Professors des bezüglichen Faches überträgt der Decan, nach vorhergegangener Berathung mit der Facultät, die in der Commission oder in der Facultät abzuhaltende Prüfung einem der übrigen Professoren derselben oder einem Docenten. Hat die Prüfung in einem Fache zu erfolgen, das zu einer anderen Facultät gehört, so wird der betreffende Professor von dem Decan dazu eingeladen.

§ 7. Das Urtheil über die Kenntnisse des Examinanden ist von dem Professor, beziehungsweise von dem den Lehrstuhl bekleidenden Docenten, in einem eigens dazu angefertigten Verzeichnisse zu vermerken, welches, nach gemeinsamer Berathung, unverzüglich nach beendigter Prüfung von allen Gliedern der Versammlung unterschrieben wird. Der Grad der Kenntnisse des Examinanden kann nach dem Ermessen des Conseils der Universität durch Ziffern oder Prädicate bezeichnet werden, wie dieses im § 7 des vom Minister der Volksaufklärung am 4. Januar 1864 bestätigten allgemeinen Reglements über die Prüfungen angegeben ist. Nach Beendigung der Prüfung erfolgt auf Grundlage dieser Urtheile eine Schlußverfügung über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Würde oder eines Grades an diejenigen, die sich einer Prüfung unterzogen haben. Die Anordnung einer wiederholten Prüfung ist dabei unzulässig.

§ 8. Wer einen Grad nachsucht und die mündliche Prüfung in der Commission oder in der Facultät beendigt hat, muß außerdem: im ersten Falle eine Frage aus irgend einem der Hauptfächer der Facultät oder ihrer Abtheilung schriftlich beantworten, im zweiten Falle aber eine Dissertation zur Beurtheilung und behufs der Vertheidigung bei der Facultät einreichen. Die Facultät erkennt hierauf, nachdem sie die Resultate der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Beantwortung der Frage oder der Dissertation in Erwägung gezogen, den nachgesuchten Grad zu und stellt wegen der Bestätigung in demselben dem Conseil vor.

§ 9. Wer den gelehrten Grad eines Candidaten in einer Facultät besitzt und einen solchen in einer anderen zu erhalten wünscht, wird gleich den Studirenden einer Prüfung in denjenigen Fächern dieser letzteren Facultät unterworfen, in welchen er auf den Candidatengrad nicht examinirt worden war und welche zu dem Complex des vollen Lehrcursus der neu erwählten Facultät oder ihrer Abtheilung gehören. Nach Zuerkennung des Candidatengrades in der neuerwählten Facultät kann der

Grad eines Magisters und hierauf der eines Doctors in der allgemeinen Ordnung nachgesucht werden.

§ 10. Wer die Prüfung auf den einen oder anderen Grad oder auf eine Würde nicht bestanden hat, kann sich zur abermaligen Prüfung nicht eher, als nach Verlauf eines halben Jahres melden. Wer auch diese zweite Prüfung nicht besteht, kann einer drittmaligen Prüfung auf den Grad gleichfalls erst nach einem halben Jahre unterzogen werden. Besteht derselbe aber auch zum dritten Mal die Prüfung nicht, so darf er in dem betreffenden Wissenszweige nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden.

§ 11. Die Attestate auf die Würde eines graduirten Studenten und die Diplome auf die gelehrten Grade sind von dem Rector und dem Decan der betreffenden Facultät zu unterschreiben und von dem Secretairen des Conseils zu contrasigniren.

§ 12. Gehört derjenige, dem eine Würde oder ein Grad zuerkannt worden, zu einem steuerpflichtigen Stande, so kann er das Attestat oder das Diplom nicht eher erhalten, als bis seine Ausschließung aus dem steuerpflichtigen Stande in gesetzlicher Ordnung erfolgt ist.

## II. Von den Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten und auf den Grad eines Candidaten.

§ 13. Die Prüfung auf die Würde eines graduirten Studenten und auf den gelehrten Grad eines Candidaten wird nach demselben Programm und in einerlei Umfang abgehalten, die Verleihung dieser Würde oder dieses Grades aber hängt von den mehr oder weniger anerkennenden Urtheilen der Prüfungs-Commission ab. Diejenigen, welche das Examen mit besonders befriedigendem Erfolge bestanden haben, werden unmittelbar des Candidatengrades gewürdigt; einer speciellen Prüfung auf diesen Grad werden nur diejenigen unterworfen, welche zufolge der ersten Prüfung nur die Würde eines graduirten Studenten erworben haben (siehe § 10).

§ 14. Die Prüfung auf die Würde eines graduirten Studenten und auf den Grad eines Candidaten wird unter dem Vorsitz des Decans der betreffenden Facultät in Commissionen abgehalten, welche wenigstens aus zwei Gliedern der Facultät, nach Bestimmung derselben, bestehen. Die Festsetzung der Termine der Prüfungen hängt von den betreffenden Facultäten ab.

§ 15. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer, welche für die auf der Universität sich bildenden Studirenden der betreffenden Facultät

oder ihrer Abtheilung bestimmt sind. Zur Zahl der Prüfungsfächer für die Studirenden der orthodox-griechischen Confession gehört auch Theologie.

§ 16. Der Examinand hat in jedem Fache so viele Fragen mündlich zu beantworten, wie die Examinations-Commission ihm vorzulegen für nothwendig erachtet. Außerdem muß derselbe eine Frage aus irgend einem der Hauptfächer der Facultät oder ihrer Abtheilung schriftlich lösen.

§ 17. Die Würde eines graduirten Studenten wird durch die Prüfung allein, der Grad eines Candidaten aber durch die Prüfung und durch eine von der Facultät approbirte und nicht später als sechs Monate nach der Prüfung eingereichte Dissertation über ein selbstgewähltes Thema erworben. Wird die Dissertation nicht approbirt, so werden sechs Monate zur Einreichung einer neuen gewährt; ist auch die zweite Dissertation unbefriedigend, so wird dem Examinanden nur die Würde eines graduirten Studenten zuerkannt. Bis zur Approbation der Dissertation ist denen, welche die Prüfung auf den Candidatengrad bestanden haben, auf ihren Wunsch ein Attestat über die Würde eines graduirten Studenten auszureichen, an dessen Stelle in der Folge das Diplom auf den Candidatengrad ertheilt wird.

§ 18. Ein Examinand, dem für die schriftliche Lösung einer zur Bewerbung bestimmten Preisaufgabe die goldene oder silberne Medaille zuerkannt worden ist, wird von der Einlieferung einer besonderen Abhandlung auf den Grad eines Candidaten befreit, wenn der Gegenstand der Aufgabe sich speciell auf eines der Lehrfächer der Facultät und ihrer Abtheilung bezog.

### III. Von der Prüfung auf den Grad eines Magisters und Doctors.

§ 19. Wer den Grad eines Magisters erwerben will, hat eine Prüfung in einer bestimmten Anzahl von Haupt- und Nebenfächern der betreffenden Facultät oder ihrer Abtheilung zu bestehen. Diese Anzahl von Fächern bildet den besonderen Wissenszweig, in welchem der Examinand den Grad zu erhalten wünscht. Die einzelnen Wissenszweige sind unten in besonderen Tabellen angegeben.

§ 20. Die Prüfungen auf den Grad eines Magisters werden im Laufe des ganzen Jahres mit Ausnahme der Universitäts-Ferien in der Plenar-Versammlung der betreffenden Facultät abgehalten; das Examen muß jedoch im Laufe eines halben Jahres vollständig beendet sein und darf nicht weniger als drei Sitzungen ausfüllen.

§ 21. Die Bestimmung des Tages der Prüfung selbst erfolgt durch den Decan nach vorhergegangener Uebereinkunft mit dem Examinator und Examinanden.

§ 22. Bei der Prüfung auf den Grad eines Magisters legt jeder Examinator und ebenso auch jedes Glied der Facultät so viele Fragen zur mündlichen Beantwortung vor, als zur gründlichen Beurtheilung der Kenntnisse des Examinanden erforderlich erscheinen; die vorgelegten Fragen und mit ihnen zugleich die Urtheile über die Antworten sind in ein Protocoll einzutragen, welches von allen gegenwärtigen Gliedern der Facultät unverzüglich zu unterschreiben ist. In Bezug auf die schriftliche Frage sind die oben § 16 angegebenen Regeln zu beobachten.

§ 23. Von dem den Grad eines Magisters Nachsuchenden wird außer der mündlichen Prüfung die öffentliche Vertheidigung einer Dissertation über ein von ihm selbst aus einem Fache des Examens gewähltes Thema gefordert; der Dissertation sind Thesen beizufügen.

§ 24. Die Dissertation des Magistranden unterliegt auf Anordnung des Decans der Durchsicht aller Glieder der Facultät, wozu eine Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmt ist. Wird die Dissertation auf Grundlage der schriftlichen Beurtheilung, welche der Professor oder der den Lehrstuhl bekleidende Docent, zu dessen Fache die Schrift gehört, der Facultät vorzulegen hat, als befriedigend anerkannt, so giebt die Facultät dem Magistranden auf, die Dissertation drucken zu lassen und sie in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nicht später als einen Monat vor der von der Facultät bestimmten öffentlichen Disputation an die Facultät einzuliefern.

§ 25. Nach befriedigender Vertheidigung der Dissertation erkennt die Facultät dem Candidaten den Grad eines Magisters zu und macht behufs Bestätigung in demselben dem Conseil eine Vorstellung.

§ 26. Ein Magister, der den Grad eines Doctors nachsucht, wird keiner neuen Prüfung unterworfen, sondern hat bei der Facultät eine Dissertation über einen Gegenstand einzuliefern, der zu dem von ihm erwählten Wissenszweige gehört, und dieselbe unter Beobachtung der oben §§ 24 u. 25 angegebenen Regeln nach vorgängigem Druck öffentlich zu vertheidigen.

§ 27. Nach vorhergegangener Uebereinkunft mit dem Rector bestimmt der Decan die Zeit der öffentlichen Vertheidigung der Dissertation, macht sie bekannt und trifft Anordnung zur Vertheilung der gedruckten Exemplare der Dissertation an die Glieder der Facultät und an die Studirenden der Universität.

§ 28. Bei der öffentlichen Vertheidigung der Dissertation sind der Decan und die Glieder der betreffenden Facultät anwesend. Die

Doctoren und Magister derselben Wissenschaft werden, wenn sie auch nicht zur Universität gehören, zur Theilnahme an der Disputation eingeladen. Aus der Zahl der Professoren sind von der Facultät rechtzeitig nicht weniger als zwei officielle Opponenten namhaft zu machen. Jedoch können auch alle übrigen bei der Disputation anwesenden Personen als Opponenten auftreten.

Anmerkung. Der die Dissertation Vertheidigende hat die seinerseits erwählten drei Opponenten dem Decan namhaft zu machen.

§ 29. Der Decan eröffnet die Disputation, leitet die Discussionen, überwacht die Ordnung der Disputation, beschließt sie und macht, nachdem er die Stimmen der anwesenden Glieder der Facultät gesammelt hat, öffentlich den gefaßten Beschluß bekannt.

§ 30. Die Magister- und Doctordissertation kann durch eine selbstständige, wenn auch nicht mit dem Zweck der Erlangung eines gelehrten Grades verfaßte gelehrte Schrift ersetzt werden, wenn sie nur denjenigen Wissenszweig betrifft, für welchen der Examinand oder der die Schrift Einreichende den gelehrten Grad zu erwerben wünscht. Die zu diesem Zwecke eingereichten Schriften werden in der für die Dissertationen bestimmten Ordnung durchgesehen und öffentlich vertheidigt.

§ 31. Wer im Auslande ein Diplom auf den Grad eines Doctors erhalten hat, kann nach dem Ermessen der betreffenden Facultät unmittelbar zur Prüfung auf den Grad eines Magisters zugelassen werden, wenn er den gelehrten Grad entweder für den Wissenszweig nachsucht, für welchen er das Doctor-Diplom besitzt, oder für einen andern, welcher mit jenem in nächster Verwandtschaft steht.

---

## Beilage G.

# Studienpläne.

## I. Studien-Plan
### für die Studirenden der Theologie.

Beschluß der theologischen Facultät vom 27. October 1880, mitgetheilt dem Universitäts-Conseil am 28. October 1880.

Die zum Studium der Theologie erforderlichen wissenschaftlichen Fächer und praktischen Uebungen sind die folgenden:

1. **Theologische Hauptfächer:**

Exegese des alten und neuen Testaments.
Einleitung in das alte und neue Testament.
Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments.
Biblische Archäologie.
Biblische Theologie des alten und neuen Testaments.
Kirchengeschichte der älteren, mittleren und neueren Zeit.
Dogmengeschichte.
Symbolik.
Geschichte, Principienlehre und System der Dogmatik.
Ethik.
Praktische Theologie.

2. **Hülfsfächer:**

Hebräische Grammatik.
Logik.
Geschichte der Philosophie.
Ein griechischer und ein lateinischer Klassiker.

3. **Praktische Uebungen** im homiletischen und katechetischen Seminar.

Als zweckmäßig und wünschenswerth wird den Studirenden empfohlen, sich an den Conversatorien zu betheiligen und einige der folgenden Vorlesungen nach eigener Auswahl zu hören:

a) Was an theologischen Vorlesungen außer den sub 1 und 2 genannten ihnen geboten werden sollte.

b) Historische, philosophische und philologische Vorlesungen.

---

## II. 1. Studien-Plan
## für Studirende der Rechtswissenschaft.

Beschlüsse der Juristen-Facultät vom 14. October 1868 und 6. Juni 1873, mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in den Sitzungen am 31. October 1868 und 9. Juni 1873.

Institutionen des römischen Rechts.
Römische Rechtsgeschichte.
Deutsche Rechtsgeschichte.
Russische Rechtsgeschichte.
Provinzielle Rechtsgeschichte.

Theorie des Staatsrechts.
Russisches Staatsrecht.
Behördenverfassung u. Ständerecht d. Ostsee-Gouvernements.
Kirchenrecht der Protestanten.
Pandekten, Theil I und II.
Theorie des deutschen Privatrechts.
Russisches Privatrecht.
Provinzielles Privatrecht.
Handels-, Wechsel- und Seerecht.
Theorie des Strafrechts.
Russisches Strafrecht.
Theorie des Civil-Processes.
Russischer Civil-Proceß.
Provinzieller Civil-Proceß, Theil I und II.
Theorie des Straf-Processes.
Russischer Straf-Proceß.
Provinzieller Straf-Proceß.
Völkerrecht.
Philosophie des Rechts.

Die betreffenden Vorlesungen sind, so weit solches möglich ist, in der angegebenen Reihenfolge zu hören.

Empfohlen werden: Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Exegese der Quellen, praktische Uebungen, theoretische Nationalökonomie, gerichtliche Medicin, sowie andere juristische, staatswissenschaftliche, philosophische und historische Fächer, desgleichen römische und griechische Klassiker.

---

## II. 2. Studien-Plan für Studirende der Diplomatie.

Beschluß der Juristen-Facultät vom 16. Septbr. 1878, mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in der Sitzung am 21. September 1878.

1. **Historische Fächer:**

Geschichte des europäischen Staatensystems.
Geschichte Rußlands.

2. **Volkswirthschaftliche Fächer:**
Theoretische Nationalökonomie.
Finanzwissenschaft.
Handels- und Gewerbepolitik.
Statistik Rußlands.

3. **Juristische Fächer:**
Encyclopädie der Rechtswissenschaft.
Geschichte des römischen Rechts.
Institutionen des römischen Rechts.
Geschichte des deutschen Rechts.
Geschichte des russischen Rechts.
Pandekten.
Theorie des Civilprocesses.
Russisches Privatrecht.
Theorie des Strafrechts.
Russisches Strafrecht.
Theorie des Staatsrechts.
Russisches Staatsrecht.
Völkerrecht.

Empfohlen werden: Vorlesungen über neuere Sprachen, allgemeine Geschichte, Logik und Psychologie, Rechtsphilosophie, Länder- und Völkerkunde, Litterärgeschichte.

---

## III. Studien-Plan
## für die Studirenden der Medicin.

Beschlüsse der medicinischen Facultät vom 30. September 1875 und 16. Mai 1880, mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in den Sitzungen am 17. October 1875 und 23. October 1880.

In dem nachstehenden Studienplan sind zunächst diejenigen Fächer, die zur Ausbildung für den ärztlichen Beruf unumgänglich nothwendig erscheinen, einem Cursus von zehn Semestern zugewiesen. Diesem auf engere Gränze beschränkten Verzeichniß von Vorlesungen ist eine Anzahl von Fächern hinzugefügt, die den Studirenden dringend empfohlen werden. Es wird Sache jedes Einzelnen sein, von denselben je nach seinen Fähigkeiten und je nach der ihm zu Gebote stehenden Zeit soviel als möglich seinem Studienplan einzureihen, um auf diese Weise zu einer umfassenden medicinischen Bildung zu gelangen.

### Bei Beginn des Studiums im Januar.

**I. Semester:**

Descriptive Anatomie, Th. I.
Botanik.
Physik, Th. I.
Zoologie.
Mineralogie.
Histiologie.

**II. Semester:**

Descriptive Anatomie, Th. II.
Physik, Th. II.
Anorganische Chemie.
Präparirübungen.

**III. Semester:**

Physiologie, Th. I.
Organische Chemie.
Entwickelungsgeschichte.
Präparirübungen.

**IV. Semester:**

Physiologie, Th. II.
Allgemeine Pathologie.
Diätetik.

**V. Semester:**

Pathologische Anatomie.
Pharmacologie mit Einschluß der Pharmacognosie.
Geburtshilfe.
Specielle Pathologie und Therapie, Th. I.
Theoretische Chirurgie, Th. I.

### Bei Beginn des Studiums im August.

**I. Semester:**

Anorganische Chemie.
Zoologie.
Physik, Th. II.

**II. Semester:**

Descriptive Anatomie, Th. I.
Botanik.
Physik, Th. I.
Histiologie.
Mineralogie.
Organische Chemie.

**III. Semester:**

Descriptive Anatomie, Th. II.
Diätetik.
Präparirübungen.

**IV. Semester:**

Physiologie, Th. I.
Entwickelungsgeschichte.
Präparirübungen.

**V. Semester:**

Physiologie, Th. II.
Allgemeine Pathologie.

**VI. Semester:**

Pathologische Anatomie.
Pharmacologie mit Einschluß der Pharmacognosie.
Geburtshilfe.
Specielle Pathologie und Therapie, Th. I.
Theoretische Chirurgie, Th. I.

**VI. Semester (VII. Semester):**

Specielle Pathologie und Therapie, Th. II.
Theoretische Chirurgie, Th. II.
Frauenkrankheiten.
Krankheiten des Säuglingsalters.
Receptirkunst mit Einschluß der Pharmacie für Mediciner.
Auscultiren in der innern Klinik.

**VII. Semester (VIII. Semester):**

Klinische Propädeutik.
Practiciren in der innern Klinik.
Auscultiren in der chirurgischen Klinik.
Auscultiren in der geburtshilflichen Klinik.
Phantomübungen.

**VIII. Semester (IX. Semester):**

Augenheilkunde.
Chirurgische Operationslehre.
Gerichtliche Medicin.
Luxationen und Fracturen mit Verbandlehre.
Besuch der medicinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik mit selbstständiger Theilnahme.

**IX. Semester (X. Semester):**

Civil-Medicinalpolizei.
Operationscursus am Leichnam.
Practiciren in der chirurgischen Klinik.
Practiciren in der Augenklinik.
Psychiatrische Propädeutik.

**X. Semester (XI. Semester):**

Hospitalklinik.
Poliklinik.
Psychiatrische Klinik.
Gerichtliche Psychologie.

Vorlesungen und Uebungen, deren Besuch die Facultät an kein bestimmtes Semester gebunden erachtet:

Histologisches Practicum.
Pathologisch-histiologisches Practicum.
Physiologische Chemie.
Chemisches Practicum.
Pathologisch-chemisches Practicum.
Vergleichende Anatomie.
Allgemeine Therapie.
Chirurgische Anatomie.

Militär-Hygieine.

Epizootien.

Medicinisch-forensisches Practicum.

Toxicologie.

Geschichte der Medicin.

Ohrenheilkunde.

Der Besuch der Kliniken mit selbstständiger Theilnahme ist den Studirenden nicht früher als ein Jahr nach absolvirtem Examen philosophicum gestattet.

---

## IV. Studienpläne
## für die Studirenden der historisch-philologischen Facultät.

Beschluß der historisch-philologischen Facultät vom 11. November 1875, mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in der Sitzung vom 2. December 1872.

### I. Philosophie.

**A.** Hauptfächer: Logik — Moralphilosophie — philosophische Rechtslehre — Geschichte der Philosophie — Aesthetik — Metaphysik — Psychologie — Religionsphilosophie — Pädagogik.

**B.** Hülfsfächer: mathematische, naturwissenschaftliche, historische und sprachwissenschaftliche Fächer.

### II. Altklassische Philologie.

Die Arbeit des Philologen sollte gleich vom Beginne seiner Studien eine verschiedenartige sein, theils auf übersichtliches Wissen von dem gesammten Leben der Griechen und Römer im Zusammenhange mit anderen Völkern des Alterthums, theils auf eindringendere Erkenntniß eines engeren Gebietes gerichtet.

Kann jene Arbeit nur auf Aneignung der wichtigsten Resultate ausgehen, so wird doch solche in dem Maße lebendiger und fruchtbarer sein, je mehr ihr eine wenn auch nur cursorische Anschauung der bedeutendsten literarischen und monumentalen Quellen zur Seite geht.

Um aber auch die Methoden kennen und üben zu lernen, welche jene Resultate erzielten, muß der Philologie Studirende auch bei einer oder der andern Frage die Forschung in ihrer Entwickelung verfolgen. Dazu muß jedoch noch eine andere Art des Specialstudiums treten, welche insofern sie zusammenhängendes Quellenlesen mit genauer Abwägung des Einzelnen vereint, als die eigentliche Grundlage des philologischen Studiums hinzustellen ist, d. i. die eingehende kritische und

exegetische Bearbeitung wenigstens je eines Schriftstellers jedes der beiden klassischen Völker.

Zusammenhang wird der Philologe am besten so in seine Studien bringen, daß er an die sowohl nach seiner Neigung, als auch nach ihrer Bedeutung für die Erkenntniß des Alterthums gewählten Schriftsteller anknüpfende Specialuntersuchungen verfolgt und vielleicht weiter zu führen und auch jene Uebersicht über das ganze Alterthum möglichst von diesen Mittelpunkten aus zu gewinnen sucht.

Der Philologe darf aber nicht vergessen, daß auch die Lebensäußerungen anderer Völker, denen der Griechen und Römer analog sind, und daß ihm mit der steigenden Einsicht in die Culturen näherer Zeiten auch das Verständniß jener antiken wachsen wird.

Dringend wird endlich dem Philologen angerathen der neueren Sprachen, des Französischen, Englischen, Italienischen sich soweit zu bemeistern, daß er die Leistungen von Philologen auch dieser Nationalitäten verstehen kann.

## III. Vergleichende Sprachkunde.

Bezüglich der Disciplin der vergleichenden Sprachkunde wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe durchaus kein streng abgegrenztes und etwa ganz für sich liegendes Studiengebiet ist, sondern daß sie mit dem Gesammtgebiete der altklassischen Philologie sowie andererseits auch der deutschen Philologie auf's Engste zusammenhängt. Ihre Haupteigenthümlichkeit ist, daß sie die sprachwissenschaftliche Seite besonders betont und damit dann auch über die Grenzen der altklassischen sowie deutschen Philologie hinausreicht.

Als Hauptfächer sind zu bezeichnen: Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, insbesondere des Griechischen, Lateinischen und Deutschen. — Sanskritgrammatik und Interpretation von Sanskritschriften. — Griechische und lateinische Formenlehre. — Griechische und lateinische Syntax. — Erklärung griechischer und lateinischer Schriftsteller. — Griechische und römische Literaturgeschichte.

Ferner bei Bevorzugung der deutschen Seite: Deutsche Grammatik. — Gothische und mittelhochdeutsche Interpretation. — Deutsche Literaturgeschichte.

Als Hilfsfächer werden insbesondere noch empfohlen: Logik. — Encyclopädie und Methodologie der classischen Philologie. — Griechische und römische Epigraphik, Paläographie, griechische und lateinische Metrik. — Deutsche Metrik, Altsächsisch, Angelsächsisch, Altnordisch. — Ferner aber überhaupt alle Disciplinen, die auch für den altclassischen Philologen besondere Bedeutung haben.

## IV. Russische Sprache und Literatur.

**A.** Hauptfächer: Allgemeine Charakteristik der hauptsächlichsten slavischen Sprachen. — Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen. — Laut- und Formenlehre der altslavischen Sprache. — Grammatik der russischen Sprache (Formenlehre und Syntax). — Interpretation von Denkmälern der altslavischen Sprache (mit paläographischen Erläuterungen). — Interpretation russischer Dichter und Prosaiker. — Uebungen im russischen Styl. — Geschichte Rußlands. — Geschichte der russischen Sprache und Literatur. — Geschichte der slavischen Literaturen. — Russische Alterthümer. — Slavische Alterthümer.

**B.** Hülfsfächer: Uebersicht über die indogermanischen Sprachen und ihre Geschichte. — Sanskrit. — Grammatik einzelner slavischer Sprachen und nächst verwandter (z. B. der littauischen und lettischen). — Deutsche Grammatik. — Griechische und lateinische Formenlehre. — Griechische Syntax. — Griechische und lateinische Interpretation. — Logik. — Pädagogik und anderes Philosophische. — Allgemeine Geschichte. — Literargeschichtliche Vorlesungen.

## V. Politische Oekonomie und Statistik.

Das Studium der politischen Oekonomie und Statistik macht in Folge der äußerst mannigfaltigen Beziehungen dieser Wissenschaften zu allen Seiten des menschlichen Lebens Vor- und Hülfsstudien unumgänglich, deren Ausdehnung keineswegs nach den einleitenden Fächern zu bemessen ist, die im Prüfungsplan unmittelbar angeführt sind. Neben der Logik (mit besonderer Berücksichtigung der systematischen und heuristischen Formen des Denkens) wird von philosophischen Disciplinen namentlich noch Moral- und Rechtsphilosophie empfohlen. Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erwerbung einer elementaren juristischen Vorbildung, zu welchem Zwecke außer den im Prüfungsplan angegebenen staatsrechtlichen Fächern noch etwa die Vorlesungen über Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Institutionen des römischen Rechts und deutsche Rechtsgeschichte zu hören wären.

An die neuere Geschichte Rußlands ist zweckmäßiger Weise eine nähere Beschäftigung mit der Geschichte der Ostseeprovinzen anzuschließen, überhaupt aber die Staatengeschichte durch die Culturgeschichte zu ergänzen. Insbesondere darf die Geschichte des Handels- und des Colonialwesens, die Geschichte der Erfindungen und der geographischen Entdeckungen nicht außer Acht gelassen werden. Sehr empfehlenswerth endlich ist das Studium der niederen Analysis und der französischen und englischen Sprache.

Das eigentliche Fachstudium erstreckt sich auf eine Anzahl von Disciplinen, die besonders hervorgehoben werden, obwohl sie meistens nur Kapitel eines großen wissenschaftlichen Ganzen sind.

Zu den allgemeinen und theoretischen Fächern gehören namentlich:

Encyclopädie und Methodologie der politischen Oekonomie. — Literaturgeschichte der politischen Oekonomie (Geschichte der Systeme). — Theorie der politischen Oekonomie. — Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. — Politische Arithmetik. — Allgemeines positives Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungslehre).

Unter den speciellen und praktischen Fächern sind besonders zu berücksichtigen:

Finanzwirthschaft. — Russisches Finanz- und Cameralrecht. — Angewandte Nationalökonomie: [a) Bevölkerungs-, Bildungs- und Armenwesen. — b) Geld-, Credit- und Verkehrswesen. — c) Agrar-, Forst- und Montanwesen.] — Polizeiwissenschaft. — Bevölkerungs-, Wirthschafts- und Socialstatistik. — Allgemeine Staatskunde und politische Geographie. — Geographie und Statistik Rußlands. — Statistik der Ostseeprovinzen.

Die Betheiligung an volkswirthschaftlichen und statistischen Uebungen wird den Studirenden dringend angerathen.

## VI. Geographie und Ethnographie.

Der Studirende der Geographie und Ehnographie muß vor allem den Standpunkt zu gewinnen suchen, von dem aus er die wissenschaftliche Erdkunde in ihrer Beziehung zu Natur und Geschichte als ein Ganzes zu erfassen im Stande ist. Der Hinblick auf das einheitliche Ziel wird ihn vor der Verwirrung bewahren, welche durch die Mannigfaltigkeit der zu betreibenden Disciplinen allerdings leicht hervorgerufen werden könnte. Was die Hülfsfächer anbetrifft, so kann die Auswahl derselben eine verschiedene sein, je nachdem man das Studium der Geographie und Ethnographie mehr nach seiner historischen oder mehr nach seiner naturwissenschaftlichen Seite hin betreiben will.

Im ersten Falle ist besonders Gewicht zu legen auf: Allgemeine Staaten- und Culturgeschichte. — Geschichte des Welthandels und des Colonialwesens. — Geschichte der Erdkunde. — Vorgeschichtliche Archäologie. — Elemente der vergleichenden Sprachwissenschaft.

Im zweiten Falle sind als Hülfsfächer specieller zu berücksichtigen: Geodäsie. — Anthropologische Racenlehre. — Vorgeschichtliche Anthropologie. — Zoologie und Botanik als Grundlage der Thier- und Pflanzengeographie.

Jedoch darf auch derjenige, der die eine Richtung vorzugsweise einhalten will, die nach der andern Seite hin liegenden Fächer nicht gänzlich vernachlässigen. Eine gewisse philosophische Vorbildung ist für die Studirenden beider Kategorien in gleicher Weise nothwendig.

Als Specialfächer aber kommen für beide Klassen namentlich folgende in Betracht: Methodologie der wissenschaftlichen Erdkunde. — Mathematische Geographie. — Physik der Erde. — Geognosie und Geologie in Verbindung mit den Elementen der Mineralogie und Petrographie. — Vergleichende physische Geographie. — Allgemeine Staatskunde und politische Geographie. — Geographie des Alterthums. — Allgemeine Ethnographie. — Geographie, Ethnographie und Statistik Rußlands. — Geschichte der geographischen Entdeckungen. — Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.

## VII. Geschichte.

Wesentliche Erfordernisse für das Studium der Geschichte sind außer den eigentlich historischen Disciplinen philosophische, philologische, juristische und staatswissenschaftliche Studien.

Außer mit der Logik hat sich der Historiker mit der Geschichte der Philosophie wenigstens soweit zu beschäftigen, daß er eine Kenntniß der wichtigeren philosophischen Systeme gewinne. Die Lectüre griechischer und lateinischer Klassiker muß er fortgehend betreiben. Dringend ist ihm anzurathen, sich eine encyclopädische Uebersicht des Gebietes der Rechtswissenschaft zu verschaffen und sich eines der Rechtssysteme vollständiger anzueignen; dazu empfiehlt sich in erster Reihe Jedem das Studium des römischen Rechts (Institutionen, römische Rechtsgeschichte); ferner eine möglichst ausgedehnte Bekanntschaft mit den Staats- und Gesellschaftswissenschaften (politische Oekonomie, allgemeine Staatskunde, Finanzwissenschaft, Staats- und Völkerrecht); endlich eifriges Studium der neueren Sprachen, der allgemeinen Literaturgeschichte rc.

Von den eigentlich historischen Disciplinen soll der Studirende zunächst die historischen Hülfswissenschaften betreiben: Chronologie, Paläographie, Diplomatik, Geographie rc., die ihm eine Reihe Vorkenntnisse und Hülfsmittel zu seinen Studien bieten werden. Weiter hat er sich eine übersichtliche Kenntniß der gesammten Geschichte zu verschaffen, dann aber auch durch eigene wissenschaftliche Thätigkeit auf begränztem Gebiete seine geistigen Kräfte zu üben. Sein Studium hat auf Grund wissenschaftlicher Erkenntniß zu beruhen; überall hat er die wichtigeren Quellen und den Stand der wissenschaftlichen

Forschung kennen zu lernen. Auch von dem Entwickelungsgang der eigenen Wissenschaft, von den Principien und von der Geschichte der Historiographie sich Einsicht zu verschaffen, darf der Historiker nicht unterlassen.

---

## V. Studienpläne

### für Studirende der zur physico-mathematischen Facultät gehörigen Fächer.

Beschluß der physico-mathematischen Facultät vom 10. November 1880, mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in der Sitzung am 20. November 1880.

Nachstehende Studienpläne haben den Zweck, für diejenigen, welche auf der Dorpater Universität studiren wollen, als Wegweiser zu dienen, sie geben eine Uebersicht der Fächer, von welchen es wünschenswerth ist, daß sie gehört werden. Außerdem wird den Studirenden dringend empfohlen, an den practischen Arbeiten in den verschiedenen Laboratorien und Instituten, sowie an practischen Uebungen in mathematischen Disciplinen sich zu betheiligen.

---

## A. Mathematik.

a) Hauptfächer.

1. Chemie, Theil I.
2. Trigonometrie.
3. Analytische Geometrie, Theil I.
4. Analytische Geometrie, Theil II.
5. Theorie der Gleichungen.
6. Differentialrechnung.
7. Integral- und Variationsrechnung.
8. Theorie der analytischen Functionen.
9. Physik.
10. Practische Physik.
11. Mathematische Geographie.
12. Allgemeine Astronomie.
13. Statik.
14. Dynamik.
15. Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Methode der kleinsten Quadrate.
16. Elementare Mathematik.
17. Neuere Geometrie u. Algebra.
18. Zahlentheorie.
19. Specieller Theil der reinen oder angewandten Mathematik.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Katoptrik und Dioptrik.
3. Praktische Astronomie.
4. Theorische Astronomie.
5. Geodäsie.
6. Descriptive Geometrie.
7. Geschichte und Literatur der Mathematik.

## B. Astronomie.

a) Hauptfächer.

1. Chemie, Theil I.
2. Trigonometrie.
3. Analytische Geometrie, Theil I.
4. Theorie der Gleichungen.
5. Differentialrechnung.
6. Integral- und Variationsrechnung.
7. Theorie der analytischen Functionen.
8. Physik.
9. Statik.
10. Dynamik.
11. Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Methode der kleinsten Quadrate.
12. Katoptrik und Dioptrik.
13. Mathematische Geographie.
14. Allgemeine Astronomie.
15. Practische Astronomie.
16. Theorische Astronomie.
17. Physische Astronomie.
18. Geodäsie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Chemie, Theil II.
3. Neuere Geometrie u. Algebra.
4. Practische Physik.
5. Astrophysik.
6. Chronologie.
7. Geschichte und Literatur der Astronomie.

## C. Physik.

a) Hauptfächer.

1. Physik, Theil I.
2. Physik, Theil II.
3. Chemie, Theil I.
4. Trigonometrie.
5. Analytische Geometrie, Theil I.
6. Theorie der Gleichungen.
7. Differentialrechnung.
8. Integral- und Variationsrechnung.
9. Statik.
10. Dynamik.
11. Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Methode der kleinsten Quadrate.
12. Mathematische Geographie.
13. Physikalische Geographie und Meteorologie.
14. Potentialtheorie.
15. Mechanische Wärmetheorie.
16. Practische Physik.
17. Specieller Theil der Physik.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Neuere Geometrie u. Algebra.
3. Descriptive Geometrie.
4. Zahlentheorie.
5. Chemie, Theil II.
6. Mineralogie.
7. Krystallographie.
8. Allgemeine Astronomie.
9. Geschichte und Literatur der Physik.

## D. Chemie.

a) Hauptfächer:

1. Chemie, Theil I.
2. Physik.
3. Trigonometrie.
4. Analytische Geometrie, Theil I.
5. Grundlehren der höheren Analysis.
6. Mineralogie.
7. Krystallographie.
8. Practische Physik.
9. Chemie, Theil II.
10. Analytische Chemie.
11. Technische Chemie.
12. Technologie.
13. Physiologische Chemie.
14. Agriculturchemie.
15. Stöchiometrie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Oryktognosie.
3. Mechanische Wärmetheorie.
4. Geschichte und Literatur der Chemie.

## E. Mineralogie.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Trigonometrie.
3. Analytische Geometrie, Theil I.
4. Chemie, Theil I.
5. Chemie, Theil II.
6. Mineralogie.
7. Botanik.
8. Zoologie.
9. Krystallographie.
10. Oryktognosie.
11. Paläontologie.
12. Geognosie.
13. Physikalische Geographie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Mathematische Geographie.
3. Niedere Geodäsie.
4. Analytische Chemie.
5. Technische Chemie.
6. Technologie.
7. Vergleichende Anatomie.
8. Geschichte und Literatur der Mineralogie und Geognosie.

## F. Botanik.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Chemie, Theil I.
3. Chemie, Theil II.
4. Mineralogie.
5. Botanik.
6. Zoologie.
7. Anatomie (Histiologie) der Gewächse.
8. Specielle (vergleichende) Morphologie.
9. Die Lehre von der Pflanzenzelle.
10. Systematische Botanik.
11. Paläontologie.
12. Physikalische Geographie.
13. Pflanzengeographie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Elementare Mathematik.
3. Analytische Chemie.
4. Geognosie.
5. Geschichte und Literatur der Botanik.

## G. Zoologie.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Chemie, Theil I.
3. Chemie, Theil II.
4. Mineralogie.
5. Botanik.
6. Zoologie.
7. Anatomie.
8. Vergleichende Anatomie.
9. Physiologie.
10. Entwickelungsgeschichte.
11. Paläontologie.
12. Specieller Theil der Zoologie.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Histiologie.
3. Geologie.
4. Physikalische Geographie.
5. Geschichte und Literatur der Zoologie.

## H. Landwirthschaft.

a) Hauptfächer.

1. Physik.
2. Chemie, Theil I.
3. Chemie, Theil II.
4. Mineralogie.
5. Botanik.
6. Zoologie.
7. Niedere Geodaesie.
8. Meteorologie.
9. Technologie.
10. Bodenkunde.
11. Pflanzenernährungskunde.
12. Fütterungslehre.
13. Pflanzenbau.
14. Viehzucht.
15. Betriebslehre.

b) Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Elementare Mathematik.
3. Elemente der Baukunst.
4. Landwirthschaftliche Botanik.
5. Landwirthschaftliche Zoologie.
6. Krankheiten der Hausthiere.
7. Parasitenkunde.
8. Technik der Entwässerung und Bewässerung.
9. Encyclopädie der Forstwissenschaft.
10. Encyclopädie der politischen Oeconomie.

## J. Technologie.

a). Hauptfächer.

1. Physik.
3. Chemie, Theil I.
3. Trigonometrie.
4. Analytische Geometrie, Th. I.
5. Differentialrechnung.
6. Integralrechnung.
7. Statik.
8. Dynamik.
9. Mechanische Wärmetheorie.
10. Practische Physik.
11. Descriptive Geometrie.
12. Chemie, Theil II.
13. Analytische Chemie.
14. Technische Chemie.
15. Technologie.

b). Hülfsfächer.

1. Logik und Metaphysik.
2. Mineralogie.
3. Botanik.
4. Zoologie.
5. Stöchiometrie.
6. Niedere Geodäsie.
7. Geschichte der Technik.

# VI. Studien-Plan
## für Studirende der Pharmacie.

Beschluß der medicinischen Facultät vom 18. October 1868, mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in der Sitzung am 22. November 1868.

**I. Semester:**

Pharmaceutische Propädeutik.
Pharmacie und pharmaceutische Chemie, Theil I.
Anorganische Chemie.
Physik, Theil I.
Allgemeine Botanik.
Praktische Uebungen im pharmaceutischen Institut.

**II. Semester:**

Pharmacie und pharmaceutische Chemie, Theil II.
Organische Chemie.
Physik, Theil II.
Pharmaceutische Botanik.
Mineralogie.
Praktische Uebungen im pharmaceutischen Institut.

**III. Semester:**

Pharmacie und pharmaceutische Chemie, Theil III.
Analytische Chemie.
Pharmacognosie.
Zoologie.
Schleunige Hülfeleistung bis zur Ankunft des Arztes.
Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium.

Empfohlen werden ferner:

Geschichte der Pharmacie.
Praktische Uebungen im Gebrauche des Microscops.
Botanische Excursionen.

## Beilage H.

# Gegenstände der Gradualprüfungen auf der Universität Dorpat.

Für die Gradualprüfungen zur Erlangung der Würde eines graduirten Studenten oder des gelehrten Grades eines Candidaten in der theologischen, juristischen, historisch-philologischen und physico-mathematischen Facultät sind auf Grundlage der Berathung dieser Facultäten und in Anleitung des § 62 des Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat vom Jahre 1865 die in den folgenden Verzeichnissen (s. Nr. I. II. IV. u. V) angegebenen Fächer bestimmt.

Das Verzeichniß der Fächer für die Prüfung zur Erlangung der gelehrt-praktischen medicinischen Grade und zur Erlangung des Provisorgrades ist auf Grundlage der Allerhöchst am 18./30. Decbr. 1845 bestätigten Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Pharmaceuten ꝛc. nachstehend unter Nr. III. u. VI. enthalten.

In allgemeiner Weise kommt für die Gradualprüfungen in Betracht die russische Sprache (s. Nr. VII.), für Examinanden der orthodox-griechisch-russischen Confession Theologie.

---

## I. Theologische Facultät.

**A) Theologische Hauptfächer:**

1) Exegetische Fächer: Exegese des alten und neuen Testamentes, Einleitung in das alte und neue Testament, Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes, Biblische Archäologie, Biblische Theologie des alten und neuen Testamentes.

2) Historische Fächer: Kirchengeschichte der älteren, mittleren und neueren Zeit, Dogmengeschichte, Symbolik.

3) Systematische Fächer: Dogmatik und Ethik.

4) Praktische Fächer: Geschichte und Theorie des Cultus, der Predigt und Katechese, der Seelsorge und des Kirchenregiments.

**B) Hülfsfächer:**

1) Hebräische Grammatik.
2) Logik und Geschichte der Philosophie.
3) Ein griechischer und ein lateinischer Classiker.

---

## II. Juristische Facultät.

### a. Rechtswissenschaft.

**Einleitende Fächer.**

1. Institutionen des römischen Rechts.
2. Geschichte des römischen Rechts.
3. Geschichte des deutschen Rechts.
4. Geschichte des russischen Rechts.
5. Geschichte des provinziellen Rechts.
6. Philosophie des Rechts.

**Staats- und Völkerrecht.**

7. Theorie des Staatsrechts.
8. Russisches Staatsrecht.
9. Behördenverfassung und Ständerecht der Ostsee-Gouv.
10. Völkerrecht.

**Civil-Recht und -Proceß.**

11. Pandekten.
12. Russisches Privatrecht nebst Geschichte desselben.
13. Provinzielles Privatrecht nebst Geschichte desselben.
14. Theorie des deutschen Privatrechts.
15. Handels-, Wechsel- und Seerecht.
16. Theorie des Civil-Processes.
17. Russischer Civil-Proceß nebst Geschichte desselben.
18. Provinzieller Civil-Proceß nebst Geschichte desselben.

**Straf-Recht und -Proceß.**

19. Theorie des Strafrechts.
20. Russisches Strafrecht.
21. Theorie des Straf-Processes.
22. Russischer Straf-Proceß.
23. Provinzieller Straf-Proceß nebst Geschichte desselben.

Für Examinanden evangelischer Confession außerdem:

24. Kirchenrecht der Protestanten.

### b. Diplomatie.

I. Historische Fächer:
- Geschichte des europäischen Staatensystems.
- Geschichte Rußlands.

II. Volkswirthschaftliche Fächer:
- Theoretische Nationalökonomie.
- Finanzwissenschaft.
- Handels- und Gewerbepolitik.
- Statistik Rußlands.

III. Juristische Fächer:
- Encyklopädie der Rechtswissenschaft.
- Geschichte des römischen Rechts.
- Institutionen des römischen Rechts.
- Geschichte des deutschen Rechts.
- Geschichte des russischen Rechts.
- Pandekten.
- Theorie des Civilprocesses.
- Russisches Privatrecht.
- Theorie des Strafrechts.
- Russisches Strafrecht.
- Theorie des Staatsrechts.
- Russisches Staatsrecht.
- Völkerrecht.

---

## III. Medicinische Facultät.

Auszug aus den Allerhöchst bestätigten Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Pharmaceuten 2c. vom 18./30. December 1845.

§ 15. Prüfungen in den Hülfsgegenständen:
1. Physik.
2. Chemie.
3. Botanik.
4. Zoologie.
5. Mineralogie.

Anmerkung. Durch Rescript des Ministers der Volksaufklärung vom 6. Juni 1846 ist den Anordnungen der medicinischen Facultät vorbehalten, zu der Prüfung in den Hülfswissenschaften diejenigen Hauptfächer, welche im Laufe der erstеn zwei Jahre des Lehrcursus vorgetragen werden, hinzuziehen, ohne daß dieselben aus der Schlußprüfung ausfallen.

§ 17. Einfach mündliche Prüfung in den Hauptgegenständen:

6. Physiologie des gesunden Menschen.
7. Physiologie des kranken Menschen oder allgemeine Pathologie.
8. Allgemeine Therapie.
9. Materia medica, mit den nothwendigen Hinweisungen auf Toxikologie, auf die Wirkung und den Gebrauch der Mineralwässer.
10. Receptirkunst.
11. Theoretische Chirurgie mit der Ophthalmiatrie.
12. Specielle Therapie in ihrem ganzen Umfange.
13. Theoretische Geburtshülfe mit den Weiber- und Kinderkrankheiten.
14. Gerichtliche Medicin und medicinische Polizei mit der Diätetik.

§ 18. Demonstrative oder praktische Prüfung in den Hauptgegenständen:

15. Physiologische Anatomie.
16. Pathologische Anatomie.
17. Pharmacognosie und Pharmacie.
18. Praktische Medicin.
19. Operative Chirurgie und chirurgische Anatomie.
20. Praktische Geburtshülfe.

---

## IV. Historisch-philologische Facultät.

### 1. Philosophie.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:

1. Griechische Interpretation.
2. Lateinische Interpretation.

b. Specielle Fächer:

3. Logik.
4. Moralphilosophie.
5. Philosophische Rechtslehre.
6. Geschichte der Philosophie.
7. Aesthetik.
8. Metaphysik.
9. Psychologie.
10. Religionsphilosophie.
11. Pädagogik.

## 2. Altklassische Philologie.

Das Examen wird nach den im Studienplan angegebenen Gesichtspunkten abgehalten. Eine Theilung desselben findet nur in der Weise statt, daß die Prüfung in den unten verzeichneten Nebenfächern 1—4 vorweg, nach dem Ende des ersten Studienjahres, abgemacht werden kann.

a. Nebenfächer:

1. Logik und Geschichte der alten Philosophie.
2. Sanskrit und vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen.
3. Griechisches Scriptum.
4. Lateinisches Scriptum.
5. Geschichte der alten Kunst.

b. Hauptfächer:

1. Griechische Interpretation } einschl. Grammatik, Metrik,
2. Lateinische Interpretation } Literaturgeschichte.
3. Alte Geschichte, einschl. griechische und römische Alterthümer.

Jeder Examinand hat im Laufe des letzten Semesters vor der Schlußprüfung aus einem lateinischen und einem griechischen Autor je eine Stelle exegetisch kritisch schriftlich zu behandeln.

## 3. Deutsche und vergleichende Sprachkunde.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Uebersicht über die indogermanischen Sprachen und ihre Geschichte.
3. Sanskrit (Grammatik und Interpretation leichterer Schriften.)

b. Specielle Fächer:

4. Vergleichende Grammatik, insbesondere des Griechischen, Lateinischen und Deutschen (Gothisch u. Mittelhochdeutsch).
5. Lateinische Interpretation nebst römischer Literaturgeschichte.
6. Griechische Interpretation nebst griechischer Literaturgeschichte.

oder bei Bevorzugung der deutschen Sprache:

5. Griechische und lateinische Interpretation.
6. Gothische und mittelhochdeutsche Interpretation nebst deutscher Literaturgeschichte.

## 4. Russische Sprache insbesondere und slavische Sprachkunde im Allgemeinen.

(Es steht dem Studirenden frei, das Examen in den Fächern sub A. oder sub. B. abzulegen).

### A) Literarhistorische Abtheilung.

a. Allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Geschichte der allgemeinen Literatur.
3. Altslavische Sprache.

b. Specielle Fächer:

4. Geschichte der russischen Literatur.
5. Geschichte der slavischen Literaturen.
6. Neuere oder ältere russische Geschichte.
7. Russische Alterthümer.
8. Slavische Alterthümer.

Der Schlußprüfung muß die Abfassung von mindestens drei schriftlichen Arbeiten vorausgehen.

### B) Philologische Abtheilung.

a. Allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Uebersicht über die indogermanischen Sprachen und die wichtigsten Resultate der vergleichenden Sprachkunde.
3. Russische Geschichte.

b. Specielle Fächer:

4. Altslavische Sprache mit Berücksichtigung anderer slavischer Dialecte.
5. Interpretation slavischer Sprachdenkmäler.
6. Geschichte der russischen Sprache und ältere russische Sprachdenkmäler.
7. Slavische Alterthümer.
8. Geschichte der russischen Literatur.

## 5. Geschichte (Allgemeine Geschichte und Geschichte Rußlands).

### I. Allgemeine Geschichte.

Die Prüfung kann in drei Theile zerlegt werden.

Zum ersten Theil gehören: Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Klassikers; Logik.

Im zweiten Theil wird verlangt der Erweis einer übersichtlichen Kenntniß eines Haupttheiles der Geschichte (alte, mittlere oder neuere Geschichte) und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur, sowie der Erweis eingehender Beschäftigung mit einem bestimmten Gebiet oder Zeitabschnitt aus dem gewählten Haupttheile und den bezüglichen Quellen und Literatur; ferner wird der Examinand, jenachdem welchen Haupttheil der Geschichte er erwählt hat, einer Prüfung unterworfen, entweder a) in der Chronologie und Paläographie und ihm eine römische oder griechische Quelle zur kritischen Behandlung nach Form und Inhalt vorgelegt; oder b) in der Chronologie, Paläographie und Diplomatik und ihm eine Geschichtsquelle zur Interpretation vorgelegt; oder c) in der Theorie der politischen Oekonomie oder der allgemeinen Staatskunde, in der Chronologie und Paläographie, und ihm eine in einer der vornehmsten neueren Sprachen abgefaßte Quelle zur Interpretation vorgelegt; endlich wird eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte Rußlands und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur verlangt. Letzteres Fach kann auch bei dem dritten Drittheil absolvirt werden.

Zum dritten Theil gehört eine übersichtliche Kenntniß der beiden andern Haupttheile der allgemeinen Geschichte und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur.

Der Zeitraum zwischen dem zweiten und dritten Drittheil darf nicht mehr als drei Semester umfassen.

## II. Geschichte Rußlands.

Eine Theilung der Prüfung ist gestattet.

Zur ersten Hälfte gehören: Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Klassikers; Logik; Chronologie.

Zur zweiten Hälfte gehören: übersichtliche Kenntniß der gesammten Geschichte und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur; übersichtliche Kenntniß der Geschichte Rußlands und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur, sowie der Erweis eingehender Beschäftigung mit einem bestimmten Gebiete oder Zeitabschnitte der Geschichte Rußlands oder mit der Geschichte eines bestimmten Reichstheiles und der bezüglichen Quellen und Literatur; Geschichte der russischen Literatur; Theorie der politischen Oekonomie oder allgemeine Staatskunde; russische Rechtsgeschichte; ferner wird dem Examinanden in möglichst enger Beziehung zu seinen Studien eine Quelle zur Interpretation vorgelegt.

## 6. Geographie und Ethnographie.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Geschichte:
   a) Allgemeine Staatengeschichte.
   b) Geschichte des Welthandels und des Colonialwesens.
   c) Geschichte der geographischen Entdeckungen.
3. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.

b. Specielle Fächer:

4. Mathematische Geographie.
5. Physik der Erde.
6. Geognosie nebst den nöthigen Elementen der Mineralogie und Petrographie.
7. Thier- und Pflanzengeographie mit den nöthigen zoologischen und botanischen Grundlagen.
8. Allgemeine Ethnographie mit besonderer Berücksichtigung der ethnographischen Verhältnisse Rußlands.
9. Vergleichende physische Geographie.
10. Allgemeine Staatskunde und politische Geographie.
11. Geographie und Statistik Rußlands.

## 7. Politische Oekonomie und Statistik.

a. Einleitende nnd allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Geschichte:
   a) Geschichte des europäischen Staatensystems.
   b) Neuere Geschichte Rußlands.
3. Staatswissenschaften:
   a) Allgemeine Staatslehre (Politik).
   b) Allgemeines Staatsrecht.
   c) Russisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der provinziellen Behördenverfassung.

b. Specielle Fächer:

4. Geschichte und Theorie der politischen Oekonomie.
5. Finanzwissenschaft.
6. Angewandte Nationalökonomie:
   a) Geld-, Credit- und Verkehrspolitik.
   b) Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik.

7. Polizeiwissenschaft.
8. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.
9. Angewandte Statistik:
   a) Bevölkerungs-, Wirthschafts- und Socialstatistik.
   b) Allgemeine Staatskunde und politische Geographie.
   c) Geographie und Statistik Rußlands.

Das Examen kann in zwei Terminen absolvirt werden, jedoch muß die erste Hälfte mindestens sämmtliche unter a aufgeführte Fächer umfassen.

---

## V. Physico-mathematische Facultät.

Wer die Würde eines graduirten Studenten oder den gelehrten Grad eines Candidaten in einer der Disciplinen der physico-mathematischen Facultät (Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Landwirthschaft, Technologie) zu erlangen wünscht, muß die Prüfungen in allen Hauptfächern der betreffenden Disciplin bestehen. (s. Beilage G.)

---

## VI. Fächer für die Prüfung auf den Provisor-Grad.

Auszug aus den Allerhöchst bestätigten Vorschriften für die Prüfung der Aerzte, Pharmaceuten 2c. vom 18./30. December 1845.

§ 55. Die Prüfung zerfällt in die einfache mündliche und in die mündliche demonstrative oder praktische.

§ 56. Die Gegenstände, in welchen die Prüfung Statt findet, sind folgende:

1. Mineralogie: über die Terminologie derselben und die in der Pharmacie vorkommenden Mineralien.
2. Botanik: über die Terminologie derselben und über die botanischen Hauptsysteme; zugleich muß der Examinand wenigstens zwei ihm vorgelegte frische oder aus dem Herbarium entnommene Pflanzen beschreiben und bestimmen.
3. Zoologie: über die Eintheilung der Thiere in Classen und Arten nach den zoologischen Hauptsystemen, wozu noch eine Beschreibung eines oder zweier Thiere, deren Theile in der Medicin gebraucht werden, hinzukommt.
4. Physik: in ihrer Beziehung auf die Pharmacie und Chemie.

5. Chemie: vorzugsweise in den Gegenständen, die einen Bezug auf die pharmaceutische und gerichtliche Chemie haben.
6. Pharmacologie: über die Dosis und Form der Heilmittel.
7. Die Kenntniß davon, welche Hülfe zu leisten sei in den in § 35 der Apotheker-Verordnung angegebenen, unverzüglichen Beistand erheischenden Fällen.

§ 57. Hierauf ist der Examinand verpflichtet:

a) zwei Apothekermaterialien (pharmaca simplicia s. emticia) und zwei chemische Präparate ihrem äußeren Ansehen nach zu bestimmen und genau zu beschreiben; b) im Beisein der Examinatoren eine gerichtlich-chemische Untersuchung anzustellen und schriftlich dieselbe zu erläutern; c) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate im Laboratorium einer medicinischen Lehranstalt, unter Aufsicht des Professors der Pharmacie, anzufertigen, die Art der Anfertigung derselben zu erläutern, und endlich durch eine zu liefernde Probe die nöthigen Kenntnisse in der pharmaceutischen Buchhalterei zu documentiren.

---

## VII. Regeln, bestätigt von dem Herrn Minister der Volksaufklärung am 14. April 1860,

betreffend die allgemeinen Forderungen in der **russischen Sprache** bei den Gradualprüfungen.

a) Studirende, die sich dem Studium der **russischen Literatur** und **Geschichte** widmen:
Gründliche Kenntniß der Geschichte der russischen Literatur mit einer freien Erläuterung der bedeutendsten russischen Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, sowohl in Betreff ihrer Ausdrucksweise, des Styls, als auch hinsichtlich der ästhetischen Erfordernisse; Bekanntschaft mit der Geschichte der russischen Sprache und Kenntniß der russischen Alterthümer.
Schriftliche Darstellung von Gedanken nicht nur historischen, sondern auch abstracten Inhalts, wobei nur den nicht vollkommen russischen Redewendungen Nachsicht erwiesen werden kann.
Geübtheit im mündlichen Gebrauch der Sprache.

b) Studirende der **alt-klassischen Philologie** die nämlichen Kenntnisse mit Ausnahme der russischen Alterthümer; auch kann denselben einige Nachsicht in Betreff des mündlichen Gebrauchs der Sprache erwiesen werden.

c) Die übrigen Studirenden der historisch-philologischen Facultät, außer den Cameralisten, die nämlichen Kenntnisse mit Ausnahme der russischen Alterthümer und der Geschichte der russischen Sprache.

d) Studirende der **diplomatischen** und der **cameralistischen Wissenschaften:**
Geschichte der russischen Literatur, Th. II, mit einer freien Erläuterung der bedeutendsten russischen Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts.
Schriftliche Darstellung der Gedanken, wobei einige Verstöße gegen die Syntax und nicht vollkommen russische Redewendungen nachgesehen werden können.
Völliges Verständniß der Umgangssprache und die Fähigkeit sich mündlich im Russischen auszudrücken.

e) **Kronsstudenten** der theologischen und medicinischen Facultät:
Bekanntschaft mit den bedeutendsten russ. Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts.
Eine fließende und genaue Uebersetzung aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt.
Völliges Verständniß der Umgangssprache und die Fähigkeit, sich mündlich in derselben auszudrücken.
Schriftliche Darstellung der Gedanken, wobei auf die Klarheit des Ausdrucks besondere Aufmerksamkeit gerichtet wird und nur minder erhebliche Verstöße nachgesehen werden.

f) Alle übrigen Studirende:
Bekanntschaft mit den bedeutendsten russ. Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts.
Eine fließende und genaue Uebersetzung aus dem Russischen in's Deutsche und umgekehrt.
Die Fähigkeit, die Umgangssprache ohne Schwierigkeit zu verstehen.
Schriftliche Darstellung der Gedanken, ohne erhebliche grammatikalische Fehler, wobei nicht vollkommen russ. Redewendungen und nicht ganz richtige Constructionen nachgesehen werden können.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorschriften für die Studirenden der Kaiserlichen Universität Dorpat

Dorpat 1880

H.lit.p. 415 af
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11617539-7